

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 20 366

Bern, 19. Februar 2021

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Schwendener (Präsidentin i.V.)
Oberrichter Vicari
Oberrichterin Falkner
Gerichtsschreiberin Hebeisen

Verfahrensbeteiligte

A. _____
a.v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer



gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland
(Kollegialgericht) vom 15. Juni 2020 (PEN 2020 108)

Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht, nachfolgend Vorinstanz) sprach A._____ (nachfolgend Beschuldigter) mit Urteil vom 16. Juni 2020 (pag. 901 ff.) von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz in 11 Fällen, begangen im Zeitraum vom 11. Dezember 2018 bis 9. Januar 2019 in C._____ durch Veräussern von je ca. 18.75 Gramm Heroingemisch ohne Ausrichtung einer Entschädigung und unter Ausscheidung von 20% der Verfahrenskosten von insgesamt CHF 26'048.55 und deren Auferlegung an den Kanton Bern, ausmachend CHF 5'209.70, frei (pag. 901 f., Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Im Weiteren sprach die Vorinstanz den Beschuldigten der mehrfachen, mengen- und bandenmässig qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen durch Veräussern von insgesamt ca. 3'925 Gramm Heroingemisch und Aufbewahren von 236.9 Gramm Heroingemisch schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von 51 Monaten, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 173 Tagen und unter Feststellung des vorzeitigen Strafantritts per 19. August 2019. Ebenfalls verurteilte sie den Beschuldigten zu einer Landesverweisung von 9 Jahren sowie zur Bezahlung von 4/5 der Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 26'048.55, ausmachend CHF 20'838.80 (pag. 902 ff., Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Ferner legte sie die amtliche Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten fest und traf die notwendigen Verfügungen (Einziehung der beschlagnahmten Drogen und zweier Mobiltelefone zur Vernichtung, Einziehung des beschlagnahmten Betrags von CHF 4'100.00 sowie Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem; pag. 905 f., Ziff. III und IV des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete Fürsprecher B._____ namens und im Auftrag des Beschuldigten mit Schreiben vom 18. Juni 2020 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 913). Der Beschuldigte persönlich teilte mit handschriftlich verfasstem Schreiben vom «22.20.2020» (recte: wohl 22. Juni 2020; Eingang bei der Staatsanwaltschaft am 24. Juni 2020) ebenfalls mit, dass er «Apeal» machen wolle und sich daraus eine tiefere Strafe erhoffe (pag. 917 f.). Nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung mit Verfügung vom 13. August 2020 (pag. 991 f.) erklärte die amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 7. September 2020 form- und fristgerecht die Berufung, wobei sich diese gegen das gesamte Urteil mit Ausnahme der Freisprüche und des Schuldspruchs wegen Aufbewahrens von 236.9 Gramm Heroingemisch richtet. Im Weiteren wurde die erneut vorfrageweise vorzubringende Rüge der Unverwertbarkeit in Bezug auf übersetzte Chatverläufe sowie Polizeirapporte und Deliktsblätter angekündigt (pag. 998 ff.).

Mit Schreiben vom 29. September 2020 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft, vertreten durch Staatsanwältin D._____, auf die Erklärung einer Anschlussberufung sowie auf die Geltendmachung von Nichteintretensgründen (pag. 1005 f.).

3. **Beweisergänzungen**

Oberinstanzlich wurde der zuständige Mitarbeiter der Spezialfahndung 2 der Kantonspolizei Bern, E._____, mit Schreiben vom 3. November 2020 von Amtes wegen beweisergänzend beauftragt, über die Observation im Rahmen der Aktion _____ einen Amtsbericht samt allenfalls vorhandenen Videoaufnahmen einzureichen sowie mitzuteilen, ob sämtliche Chatverläufe durch den Übersetzer F._____ in Kenntnis seiner Übersetzerpflichten und nach Hinweis auf die Straffolgen wissentlich falscher Übersetzung vorgenommen worden waren (pag. 1029 f.).

E._____ bestätigte mit Eingabe vom 18. Dezember 2021, dass sämtliche Chatverläufe durch F._____ – einen offiziellen Dolmetscher der Justiz seit dem 5. Oktober 2015 – in Kenntnis der Pflichten und Straffolgen in seinem Auftrag übersetzt worden und die Chatverläufe dem Beschuldigten zudem im Rahmen seiner Einvernahmen in Anwesenheit ebendesselben Übersetzers nach zusätzlicher mündlicher Belehrung eins zu eins vorgehalten worden seien (pag. 1052 ff.).

Weiter reichte E._____ mit Eingabe vom 14. Januar 2021 einen Bericht samt Videoaufzeichnung über die Überwachung vom 8. Januar 2019 resp. 7. Januar 2019 und den Amtsbericht vom 12. Januar 2021 betreffend die Gesamtüberwachung vom 5. Dezember 2018 bis 27. Februar 2019 ein (pag. 1062 ff.).

Mit Blick auf die oberinstanzliche Hauptverhandlung wurden über den Beschuldigten sodann ein aktueller Führungsbericht des Regionalgefängnisses Burgdorf, datierend vom 23. November 2020 (samt früherem Führungsbericht vom 29. Mai 2020), ein Vollzugsbericht der Justizvollzugsanstalt AC._____, datierend vom 20. Januar 2021 sowie ein aktueller Strafregistrauszug, datierend vom 21. Januar 2021, eingeholt (pag. 1045 f. bzw. pag. 1072 f. bzw. pag. 1075).

In Vorbereitung der Berufungsverhandlung wurde durch die Kammer festgestellt, dass die Chatverläufe gemäss Akten zwischen «G._____» und «H._____» sowie zwischen «I._____» und «H._____» auf keinem der beschlagnahmten Mobiltelefone im Original zu finden waren. Gefunden werden konnte lediglich der Chatverlauf zwischen «I._____» und «J._____». Auf telefonische Nachfrage hin teilte E._____ mit, eine Erklärung dafür könne sein, dass die Chats von Chatpartnern ferngelöscht worden seien, was bei der Applikation «BBM» möglich sei. Die Originalchats, wie sie damals aus dem Backup hätten sichergestellt werden können, seien alle noch vorhanden. Nach gescheiterten Versuchen, die Originalchats digital zu übermitteln, wurden die Daten vom System auf eine CD gebrannt und bei der Kammer am 12. Februar 2021 abgegeben (pag. 1090 ff.). Den Parteien wurde anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung vom 19. Februar 2021 die Gelegenheit eingeräumt, die in Papierform vorliegenden Chats einzusehen sowie Kopien davon zu erhalten, worauf diese jedoch verzichteten (pag. 1100).

Der Beschuldigte wurde schliesslich an der oberinstanzlichen Verhandlung nochmals zur Person sowie zur Sache einvernommen (pag. 1101 ff.).

4. **Anträge der Parteien**

Fürsprecher B._____ stellte und begründete namens und im Auftrag des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 1105):

1. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 16. Juni 2020 in Rechtskraft erwachsen ist:
 - a) Soweit A._____ von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz freigesprochen wurde (Urteilsdispositiv I. Ziff. 1-11)
 - b) Soweit A._____ schuldig erklärt wurde wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Aufbewahren von 236.9g Heroingemisch (Urteilsdispositiv II. Ziff. 2)
2. A._____ sei freizusprechen vom Vorwurf der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen angeblich:
 - a) In der Zeit vom 5.12.2018 bis am 09.01.2019 (gem. I.1. Anklageschrift vom 10.02.2020)
 - b) In der Zeit vom 28.01.2019 bis am 09.02.2019 (gem. I. 2./2.1-2.12 AS)
3. A._____ sei schuldig zu erklären wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mehrfach sowie banden- und mengenmässig qualifiziert begangen in der Zeit von ca. 11.02.2019 bis am 27.02.2019:
 - durch Veräussern von maximal 375g Heroingemisch (bei einem durchschnittlichen Reinheitsgrad von 22%) an unbekannte Abnehmer;
4. A._____ sei zu verurteilen:
 - a) Zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten unter Anrechnung der ausgestandenen Haft von 724 Tagen und unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs.
 - b) Zu einer Landesverweisung von 5 Jahren.
5. Meinem Mandanten sei eine Entschädigung für die ausgestandene Überhaft im Betrag von CHF 5'200.00 auszurichten.
6. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten seien dem Kanton aufzuerlegen.
7. Das Honorar der amtlichen Verteidigung sei gemäss eingereichter Honorarnote gerichtlich zu bestimmen.
8. Allfällige weitere Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen.

Staatsanwältin D._____ stellte und begründete für die Generalstaatsanwaltschaft an der oberinstanzlichen Verhandlung die folgenden Anträge (pag. 1108 ff., Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 16. Juni 2020 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. des Freispruchs von der Anschuldigung der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen

- 1.1. am 11.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 18.75g Heroingemisch an einen Abnehmer;
- 1.2. am 12.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 18.75g Heroingemisch an einen Abnehmer;
- 1.3. am 14.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 18.75g Heroingemisch an einen Abnehmer;
- 1.4. am 18.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 18.75g Heroingemisch an einen Abnehmer;
- 1.5. am 21.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 18.75g Heroingemisch an einen Abnehmer;
- 1.6. am 27.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 18.75g Heroingemisch an einen Abnehmer;
- 1.7. am 28.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 18.75g Heroingemisch an einen Abnehmer;
- 1.8. am 29.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 18.75g Heroingemisch an einen Abnehmer;
- 1.9. am 03.01.19 in C. _____ durch Veräussern von ca. 18.75g Heroingemisch an einen Abnehmer;
- 1.10. am 05.01.19 in C. _____ durch Veräussern von ca. 18.75g Heroingemisch an einen Abnehmer;
- 1.11. am 09.01.19 in C. _____ durch Veräussern von ca. 18.75g Heroingemisch an einen Abnehmer

ohne Ausrichtung einer Entschädigung unter Ausscheidung von 20% der Verfahrenskosten und deren Auferlegung an den Kanton Bern, ausmachend CHF 5'209.70;

2. der Einziehung von

- 2.1. 49g Heroingemisch,
- 2.2. 187,9g Heroingemisch,
- 2.3. 1 Mobiltelefon _____,
- 2.4. Bargeld im Betrag von CHF 4'100.00.

II.

A. _____ sei **schuldig zu erklären** der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig und bandenmässig qualifiziert begangen

1. In der Zeit vom 5. Dezember 2018 bis am 9. Januar 2019 und vom 28.01.2019 bis am 27.02.2019 durch Veräussern von insgesamt ca. 3'925g Heroingemisch, begangen wie folgt:

- 1.1. am 05.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an 4 Abnehmer;
- 1.2. am 10.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 87.5g Heroingemisch an 7 Abnehmer;

- 1.3. am 13.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 62.5g Heroingemisch an 5 Abnehmer;
- 1.4. am 17.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an 3 Abnehmer;
- 1.5. am 20.12.18 in C. _____ durch Veräussern von ca. 62.5g Heroingemisch an 5 Abnehmer;
- 1.6. am 07.01.19 in C. _____ durch Veräussern von ca. 75g Heroingemisch an 5 Abnehmer;
- 1.7. am 08.01.19 in C. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an 4 Abnehmer;
- 1.8. am 28.01.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 75g Heroingemisch an 2 Abnehmer;
- 1.9. am 29.01.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 200g Heroingemisch an 6 Abnehmer;
- 1.10. am 30.01.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an einen Abnehmer;
- 1.11. am 31.01.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 212.5g Heroingemisch an 4 Abnehmer;
- 1.12. am 01.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an 2 Abnehmer;
- 1.13. am 02.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 150g Heroingemisch an 4 Abnehmer;
- 1.14. am 04.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 125g Heroingemisch an 4 unbekannte Abnehmer;
- 1.15. am 05.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 100g Heroingemisch an 3 Abnehmer;
- 1.16. am 06.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 212.5g Heroingemisch an 8 Abnehmer;
- 1.17. am 07.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 112.5g Heroingemisch an 3 Abnehmer;
- 1.18. am 08.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 150g Heroingemisch an 4 Abnehmer;
- 1.19. am 09.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an 2 Abnehmer;
- 1.20. am 11.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 125g Heroingemisch an 4 Abnehmer;
- 1.21. am 12.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 137.5g Heroingemisch an 5 Abnehmer;
- 1.22. am 13.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an 2 Abnehmer;
- 1.23. am 14.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 162.5g Heroingemisch an 7 Abnehmer;
- 1.24. am 15.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 150g Heroingemisch an 3 Abnehmer;
- 1.25. am 16.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 250g Heroingemisch an 7 Abnehmer;
- 1.26. am 18.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 75g Heroingemisch an 2 Abnehmer;
- 1.27. am 19.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 87.5g Heroingemisch an 3 Abnehmer;
- 1.28. am 20.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 125g Heroingemisch an 4 Abnehmer;
- 1.29. am 21.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 175g Heroingemisch an 6 Abnehmer;
- 1.30. am 22.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 100g Heroingemisch an 5 Abnehmer;

- 1.31. am 23.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 150g Heroingemisch an 3 Abnehmer;
- 1.32. am 25.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 162.5g Heroingemisch an 5 Abnehmer;
- 1.33. am 26.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an einen Abnehmer;
- 1.34. am 27.02.19 in K. _____ durch Veräussern von ca. 200g Heroingemisch an 4 Abnehmer;
2. durch Aufbewahren von 236.9g Heroingemisch am 27.02.2019 in L. _____;
- und er sei in Anwendung von Art. 40, 47, 51, 66a, 333 StGB, Art. 19 Abs. 1 Bst. c und d, Art. 19 Abs. 2 Bst. a und b BetmG, Art. 426 ff. StPO

zu verurteilen

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 51 Monaten**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 173 Tagen und des vorzeitigen Strafantritts am 19.08.2019;
2. zu einer **Landesverweisung von 9 Jahren**;
3. zur Bezahlung von 4/5 der **erstinstanzlichen sowie der vollen oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessenen Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

III.

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. A. _____ sei zurück in den vorzeitigen Strafvollzug zu schicken.
2. Das beschlagnahmte Mobiltelefon _____ sei einzuziehen und zu vernichten (Art. 69 StGB).
3. Es sei die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) anzuordnen (Art. 20 N-SIS-Verordnung).
4. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist sei vorzeitig zu erteilen (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-Profil-Gesetz).
5. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist sei vorzeitig zu erteilen (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).
6. Das Honorar des amtlichen Verteidigers sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
7. Das Urteil sei dem Bundesamt für Polizei mitzuteilen (Art. 28 Abs. 3 BetmG).

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Zufolge der beschränkten Berufung der amtlichen Verteidigung sind die Freisprüche gemäss Ziff. I.1.1 bis I.1.11 des erstinstanzlichen Urteils, der Schuldspruch gemäss Ziff. II.2., die verfügte Einziehung der beschlagnahmten Drogen und Drogenutensilien sowie der beiden Mobiltelefone (Arbeitsmobiltelefon, _____ sowie Privatmobiltelefon, _____) zur Vernichtung, die verfügte Einziehung des Betrags von CHF 4'100.00 sowie die Festsetzung des Honorars für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten vor erster Instanz in Rechtskraft erwachsen.

Von der Kammer zu überprüfen sind die erstinstanzlichen Schuldsprüche gemäss Ziff. II.1., die Strafzumessung, die Dauer der Landesverweisung sowie die Kosten-

und Entschädigungsfolgen. Zudem ist über das erstellte DNA-Profil und die erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten neu zu befinden. Die Kammer verfügt dabei als Berufungsgericht über umfassende Kognition (Art. 398 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) und ist aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot (sog. «Verbot der reformatio in peius») gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden; das Urteil darf nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abgeändert werden.

6. **Formelle Rügen**

6.1 Vorbemerkungen

Die Verteidigung stützt sich zur Begründung ihrer Unverwertbarkeitsanträge massgeblich auf den Entscheid des Bundesgerichts 6B_1368/2017 vom 14. Juni 2018, wo dieses festgehalten hat, es sei eine Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs, wenn Akten unvollständig seien. Das Bundesgericht führte aus, Akten seien unvollständig, wenn sie nicht sämtliches Material enthalten würden, welches mit dem Tatvorwurf im Zusammenhang stehe. Mithin dürfe kein von der Ermittlungsbehörde erhobenes oder ihnen zugekommenes Material zurückbehalten werden, das einen Bezug zur Sache habe. Ausgenommen davon seien nur unergiebige Aufzeichnungen, wenn die Tatsache der erfolglosen Überwachung in den Akten vermerkt sei (E. 2.3.). Formelle Mängel, wie die Unvollständigkeit der Akten, seien zu unterscheiden von der Prüfung der Verwertbarkeit von Beweismitteln. Die Frage, ob eine Übersicht über die tatsächlich durchgeführten Überwachungsmassnahmen hätte erstellt sowie in die Akten aufgenommen werden müssen und ob das Zustandekommen der Telefon- und Audioprotokolle genügend dokumentiert sei, beschlage die Aktenführungs- und Dokumentationspflicht der Strafbehörden und damit den Anspruch auf rechtliches Gehör sowie letztendlich den Grundsatz des fairen Verfahrens. Der Anspruch auf rechtliches Gehör sei formeller Natur. Folglich gehe es in einem ersten Schritt darum zu prüfen, ob die Erhebung der Beweismittel sowohl für die beschuldigte Person als auch für das Gericht nachvollziehbar sei. Erst wenn die Beweismittel in den Akten vorhanden seien und aktenmässig belegt sei, wie diese produziert worden seien, seien der Beschwerdeführer und das Gericht (in einem zweiten Schritt) in der Lage zu prüfen, ob die Beweismittel inhaltliche oder formelle Mängel aufweisen würden. Sei die Erhebung der Beweismittel für die beschuldigte Person nicht nachvollziehbar, so das Bundesgericht weiter, dürften diese – unabhängig allfälliger formeller und materieller Mängel – nicht verwertet werden. Im konkreten Fall sei deshalb vorab zu prüfen, ob die Akten vollständig seien und sich daraus alle notwendigen Informationen zu den Beweiserhebungen ergeben würden. Sei dies der Fall, so sei erst in einem zweiten Schritt zu untersuchen, ob die Telefon- und Audioprotokolle formell (z.B. mangels Belehrung der Übersetzer) oder inhaltlich (z.B. wegen unvollständiger oder falscher Übersetzung) mangelhaft seien bzw. die Vorinstanz die angeklagten Sachverhalte in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes, der Unschuldsvermutung und des Willkürverbots als erwiesen erachte (E. 2.5.1.).

6.2 Zu den Chatnachrichten in concreto

6.2.1 Verletzung des rechtlichen Gehörs

Fürsprecher B._____ macht mit Berufungserklärung vom 7. September 2020 unter Verweis auf BGE 129 I 85 sowie auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2017 vom 14. Juni 2018 geltend, die Transkriptionen der Chats seien nicht verwertbar, da sie in den Akten als Beilagen zu den Einvernahmeprotokollen oder Deliktsblättern in bearbeiteter Form vorhanden seien. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssten Beweismittel, soweit sie nicht unmittelbar an der gerichtlichen Hauptverhandlung erhoben würden, in den Untersuchungsakten vorhanden sein. Aktenmässig müsse belegt sein, wie die Beweismittel produziert worden seien, damit die beschuldigte Person in der Lage sei, allfällige inhaltliche oder formelle Mängel zu prüfen, und sie gegebenenfalls Einwände gegen deren Verwertbarkeit erheben könne. Aus den Akten ergebe sich nicht mit der notwendigen Klarheit, wer die Übersetzungen produziert habe (pag. 1000).

Im Rahmen des oberinstanzlichen Parteivortrages führte Fürsprecher B._____ zudem aus, es sei nicht nur nicht ersichtlich, wer diese übersetzt habe und ob F._____ auf seine Übersetzerpflichten aufmerksam gemacht worden sei, sondern auch ungewiss und fraglich, ob dieser sämtliche Chatverläufe selber übersetzt habe, zumal auch M._____ – dessen Ehefrau – Übersetzerin sei. Nicht ausreichend sei überdies, dass F._____ seit 2015 als Übersetzer der Justiz tätig sei. Erst recht nicht von Bedeutung sei ferner das Merkblatt aus dem Jahre 2020. Die bei den Akten befindlichen Chatnachrichten seien daher nicht verwertbar, weil sie bearbeitet worden seien und nicht ersichtlich sei, wer diese übersetzt habe und ob eine korrekte Belehrung stattgefunden habe. (pag. 1106 f.).

Staatsanwältin D._____ führte an der oberinstanzlichen Verhandlung ihrerseits für die Generalstaatsanwaltschaft aus, die Verwertbarkeit der Chats sei von der Vorinstanz zu Recht bestätigt worden. Die Chats seien zwar auf den Handys heute nicht mehr auffindbar, aber in physischer Form bzw. in Papierform vorhanden. Dass F._____ übersetzt habe, ergebe sich klar aus den Akten; der Einwand, möglicherweise habe auch M._____ die Chats übersetzt, sei neu und weit hergeholt. Angesichts der genauen Dokumentation sei dies ausgeschlossen. Die Belehrung des Übersetzers sei zudem eine Ordnungsvorschrift; die Chats seien – mit Blick auf BGE 141 IV 423, E. 3.3 – verwertbar. F._____ sei ein dauerhaft bestellter Übersetzer. Für solche Personen sei selbst eine fehlerhafte Belehrung keine Gültigkeits-, sondern nur eine Ordnungsvorschrift. Eine Verletzung würde damit nicht zu einer Unverwertbarkeit führen (pag. 1110).

Die Vorinstanz hatte zu dieser Frage im Wesentlichen erwogen, es sei zutreffend, dass die Chatverläufe nur als Transkription und nicht als Ausdruck ab Handy oder mittels Printscreen in den Akten vorhanden seien. Die Chats seien aber insofern im Original vorhanden, als die Telefone, ab welchen sie transkribiert worden seien, beschlagnahmt und – unter Verweis auf pag. 712 – bei den Akten seien. Die Transkriptionen seien somit überprüfbar. Es sei nicht ersichtlich, dass die Verteidigung die Einsichtnahme der betreffenden Mobiltelefone verlangt hätte. Was die Übersetzung anbelange, so sei es zwar unüblich, dass der Übersetzer nicht direkt in den

Übersetzungen vermerkt sei. Es sei aber aus dem Kostenverzeichnis gemäss pag. 806 sowie pag. 821 ersichtlich, dass F. _____ mit dieser Aufgabe betraut worden sei. Aus dem E-Mail-Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei vom 2. Mai 2019 gemäss pag. 822 gehe hervor, dass der Chatverkehr der beiden Mobiltelefone am 16. März, 27. März, 8. April und 24. April 2019 durch F. _____ aus der albanischen Sprache ins Deutsche übersetzt worden sei (pag. 931 f., S. 9 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Mit der Rüge, in den Akten seien nicht alle Beweismittel enthalten, namentlich sei aus den Akten nicht hinlänglich klar ersichtlich, wie die Chattranskriptionen und deren Übersetzung zu Stande gekommen sei, macht die Verteidigung sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend.

Nach Art. 29 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Anspruch umfasst auch das Recht, in alle für das Verfahren wesentlichen Akten Einsicht zu nehmen. Das Akteneinsichtsrecht soll sicherstellen, dass die beschuldigte Person als Verfahrenspartei von den Entscheidungsgrundlagen Kenntnis nehmen und sich wirksam und sachbezogen verteidigen kann. Die effektive Wahrnehmung dieses Anspruchs setzt notwendigerweise voraus, dass die Akten vollständig sind. Wie bereits vorangehend erwähnt, bedeutet dies in einem Strafverfahren, dass die Beweismittel – jedenfalls soweit sie nicht unmittelbar an der gerichtlichen Hauptverhandlung erhoben werden – in den Untersuchungsakten vorhanden sein müssen. Aktenmässig muss zudem belegt sein, wie sie produziert wurden, damit die beschuldigte Person in der Lage ist zu prüfen, ob sie inhaltliche oder formelle Mängel aufweisen und gegebenenfalls Einwände gegen deren Verwertbarkeit erheben kann. Dies ist Voraussetzung dafür, dass sie ihre Verteidigungsrechte überhaupt wahrnehmen kann, wie es Art. 32 Abs. 2 BV verlangt (Urteil des Bundesgerichts 6B_1368/2017 vom 14. Juni 2018 E. 2.3.).

Es ist somit in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Akten im Zusammenhang mit den überprüften Chatverläufen der beiden Mobiltelefone vollständig sind und ob sich daraus alle notwendigen Informationen zu den Beweiserhebungen ergeben.

Die beiden beim Beschuldigten sichergestellten und beschlagnahmten Mobiltelefone der Marke _____ sind bei den amtlichen Akten (vgl. pag. 712 und pag. 844). Sie liegen zusammen mit den schriftlichen Hauptakten auch der Kammer vor (pag. 992). Zwar waren die sichergestellten Originalchats wie bereits ausgeführt kurz vor der oberinstanzlichen Hauptverhandlung nicht mehr auf den Mobiltelefonen selbst, jedoch aus deren Backup in digitaler sowie auch in ausgedruckter Papierform vollständig vorhanden (pag. 1115 ff.). Somit sind sämtliche sich in den Akten befindlichen Transkriptionen sowie auch die Originalchats in albanischer Sprache Teil der parteiöffentlichen Akten (vgl. dazu auch vorangehende Ziff. 3). Die Kammer konnte sich so während des hängigen Berufungsverfahrens auch persönlich davon überzeugen, dass die von den Mobiltelefonen extrahierten Chatverläufe den Transkriptionen gemäss pag. 398 ff., 424, 426 ff., 438 ff. und 562 ff. sowie den daraus für die Deliktsblätter und die Befragung des Beschuldigten herauskopierten Passagen entsprechen. Die Akten sind somit bezüglich der Chatverläufe – wie üb-

rigens bezüglich sämtlicher weiterer in den Akten befindlicher relevanter Inhalte (bspw. Fotos und Standorte) dieser beiden Mobiltelefone – vollständig.

Den Akten sind sodann zahlreiche Hinweise bezüglich des Zustandekommens der erwähnten Transkriptionen zu entnehmen. Mit Befehl vom 27. Februar 2019 wurde im Verfahren gegen den Beschuldigten an der _____ (Strasse) in L. _____ eine Hausdurchsuchung angeordnet (pag. 694 f.). Dabei wurden zwei Mobiltelefone der Marke _____ gefunden («D1», pag. 701 und «E2», pag. 702). Bei der am gleichen Tag um 21:30 Uhr erfolgten Anhaltung des Beschuldigten (pag. 19) konnte in seinen Effekten ein weiteres Telefon der Marke _____ (schwarz, mit defektem Display) sichergestellt werden (pag. 9). Anlässlich der delegierten Einvernahme vom 28. Februar 2019 morgens wurde dem Beschuldigten während der Befragung zu den drei Mobiltelefonen auch das Prinzip der Siegelung erklärt. Der Beschuldigte erklärte sodann in Anwesenheit seines Verteidigers, dass er mit der Auswertung einverstanden sei und keine Siegelung wünsche (pag. 370, Z. 670 ff.). Seinen Haftantrag vom 28. Februar 2019 begründete der zuständige Staatsanwalt unter anderem damit, dass die sichergestellten Mobiltelefone nach weiteren Abnehmern zu untersuchen seien (pag. 21). Eines der bei der Hausdurchsuchung sichergestellten Mobiltelefone, nämlich jenes mit der Bezeichnung «D1», gehörte offenbar N. _____ (pag. 701 und pag. 370, Z. 638 f.) und wurde diesem von der Kantonspolizei am 7. Oktober 2019 wieder retourniert (pag. 710). Betreffend die beiden anderen Telefone (aus den Effekten des Beschuldigten bei der Anhaltung und vom Bett bei der Hausdurchsuchung) wurde mit Befehl vom 4. März 2019 die Durchsuchung angeordnet (pag. 715 f.). In seinem Antrag auf Haftverlängerung vom 22. Mai 2019 erklärte der Staatsanwalt sodann, die sichergestellten Chatgespräche, welche den Drogenhandel des Beschuldigten belegen würden, würden in grosser Zahl vorliegen. Sie hätten vorab aus dem Albanischen übersetzt werden müssen (pag. 80).

Im Sammelrapport vom 12. November 2019 ist vermerkt, dass die beiden sichergestellten Handys ausgewertet worden seien. Das _____ schwarz (entspricht dem Telefon _____, in den Effekten des Beschuldigten sichergestellt) habe der Beschuldigte als «Arbeitsmobiltelefon» bezeichnet und das _____ gold/grün (entspricht dem Telefon _____, bei der Hausdurchsuchung als «E2» sichergestellt, vgl. auch pag. 844) als «Privatmobiltelefon». Auf beiden Telefonen habe bei der Auswertung die Applikation Blackberry-Messenger (BBM; analog WhatsApp) festgestellt werden können. Somit hätten die Chatverläufe auf beiden sichergestellten Mobiltelefonen forensisch gesichert und übersetzt werden können (pag. 167). Diesem Sammelrapport waren die Beschlagnahmungsliste sowie 35 Deliktsblätter beigelegt, in welchen die relevanten Chatstellen inkl. Übersetzung auszugsweise den einzelnen Vorwürfen zugeordnet zu finden sind (pag. 175 ff.). Die gesamten Chatverläufe der zur Diskussion stehenden Deliktstage sind in den Akten unter pag. 398 ff., 424, 426 ff., 438 ff. und 562 ff. als Anhang zu den Befragungen des Beschuldigten zu finden. Die beiden Mobiltelefone wurden sodann am 12. November 2019 dem zuständigen Staatsanwalt ausgehändigt (pag. 711) und am 18. Dezember 2019 durch diesen beschlagnahmt (pag. 712 f.).

Zur Art und Weise, wie diese transkribierten Chatverläufe zustande kamen (und damit zur Erklärung, was «forensisch gesichert» gemäss Sammelbericht bedeutet), machte der Polizist E._____ anlässlich der von ihm durchgeführten polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten vom 16. Mai 2019 vorhalteweise folgende Angaben (pag. 416 Z. 471 ff.):

Durch EL Fall, E._____, wird erläutert, dass er die Chatverläufe in die Tabellen abgeschrieben habe. Dies da der BBM Chat speziell abgesichert ist und nicht per Telefonauswertung ausgelesen werden kann. Es mussten folglich sämtliche Verläufe abfotografiert werden und separat neu eingeschrieben werden.

Die genannten Fotos der Chatverläufe befinden sich zwar nicht bei den Akten, was vorliegend aber dennoch nicht schadet, weil die Transkriptionen direkt mit den sich bei den Akten befindlichen Originaltexten der Applikation «BBM» verglichen werden können. Die Akten sind damit auch in dieser Hinsicht vollständig.

Die in den Akten enthaltenen Chhattabellen von Polizist E._____ (Beilagen zu den Befragungen) wurden bei der Transkription grundsätzlich gut nachvollziehbar nach Handy und nach Chatpartner sortiert. Innerhalb dieser Gruppen wurde zudem jede Nachricht chronologisch fortlaufend nummeriert, datiert, auf Albanisch wiedergegeben und danach direkt auf Deutsch übersetzt. Die Beilagen 1 - 27 enthalten nur Chats zwischen «I._____» und «H._____». Dabei handelt es sich um die Hauptbeilagen, welche mit den Nummern 1 - 27 chronologisch rückwärts alle jene Tage wiedergeben, an welchen Chatverläufe gesichert wurden. Die Beilagen 1.1 - 1.22 enthalten nur Chats zwischen «I._____» und «J._____». Die Nummerierung dieser Beilagen folgt in Bezug auf das jeweilige Datum des Chats der Hauptnummerierung des anderen Chatverlaufs mit «H._____». Es wurden nicht an allen im Hauptchat dokumentierten Tagen auch Chats mit «J._____» gesichert, so zum Beispiel am 13., 15. und 17. Februar 2019. Die Beilagen 28 und 29 enthalten schliesslich den kurzen, anfänglichen Chatverlauf auf dem anderen Handy, also dem «Privatmobiltelefon», zwischen «G._____» und «H._____». Aufgrund des Befragungsablaufs sind die Transkriptionen der einzelnen Tageschats in den amtlichen Akten nicht chronologisch eingeordnet. Insbesondere wurde der Beschuldigte zuerst mit den jüngsten Vorfällen konfrontiert, so dass ihm die Verläufe zeitlich umgekehrt vorgelegt wurden und die Beilagen chronologisch umgekehrt nummeriert sind. Teilweise sind sogar die fortlaufend nummerierten Beilageblätter auseinandergenommen und andernorts bei einer anderen Befragung eingeordnet worden (vgl. bspw. Beilage 7.1, die sich auf pag. 454 f. sowie pag. 431 verteilt findet). Die Kammer erkennt nicht, dass somit nicht ganz einfach und auf den ersten Blick rekonstruierbar ist, ob tatsächlich alle sichergestellten Chats fortlaufend bei den Akten sind oder nicht – die nachfolgende Tabelle schafft dafür jedoch Klarheit. Folgt man der Nummerierung der Chatnachrichten aufsteigend, ergibt sich folgende Übersicht:

Mobiltelefon 1 («Privatmobiltelefon», _____):

BBM-Chat zwischen «G._____» und «H._____»

Chat-Nr.	Chatdatum	pagina	Beilage
1-76	28.01.2019	568-570	29

77-258 29.01.2019 562-567 28

Mobiltelefon 2 («Arbeitsmobiltelefon», _____):

BBM-Chat «I. _____» und «H. _____»

Text-Nr.	Chatdatum	pagina	Beilage
1-2	29.01.2019	536	27
3-59	30.01.2019	534-535	26
60-126	31.01.2019	532-533	25
127-240	01.02.2019	528-531	24
241-299	02.02.2019	526-527	23
300-513	04.02.2019	518-524	22
514-580	05.02.2019	516-517	21
581-691	06.02.2019	513-515	20
692-808	07.02.2019	507-510	19
809-886	08.02.2019	502-504	18
887-931	09.02.2019	500-501	17
932-948	10.02.2019	499	16
949-1023	11.02.2019	496-498	15
1024-1095	12.02.2019	493-495	14
1096-1182	13.02.2019	490-492	13
1183-1358	14.02.2019	484-488	12
1359-1464	15.02.2019	481-483	11
1465-1679	16.02.2019	466-471	10
1680-1714	18.02.2019	463	9
1715-1755	19.02.2019	457-458	8
1756-1931	20.02.2019	450-453/456	7
1932-1989	21.02.2019	430/433	6
1990-2134	22.02.2019	442/449-445	5
2135-2176	23.02.2019	438/441	4
2177-2237	25.02.2019	426-427	3
2238-2309	26.02.2019	404-405	2
2310-2407	27.02.2019	398-400	1

BBM-Chat «I. _____» und «J. _____»

Text-Nr.	Chatdatum	pagina	Beilage
1-6	04.02.2019	525	22.1
7-63	07.02.2019	505-506	19.1
64-121	08.02.2019	505-506	18.1
<i>[122-123 nicht vorhanden]</i>			
124-151	14.02.2019	489	12.1
<i>[152 nicht vorhanden]</i>			
153-573	16.02.2019	472-480/464	10.1
<i>[574-600 nicht vorhanden]</i>			
601-642	18.02.2019	465	9.1
643-768	19.02.2019	459-462	8.1
769-856	20.02.2019	454-455/431	7.1
857-902	21.02.2019	432/443	6.1
903-948	22.02.2019	444/439	5.1
949-977	23.02.2019	440	4.1
978-991	25.02.2019	428	3.1
992-1004	26.02.2019	424	2.1
1005-1108	27.02.2019	401-403	1.1

Daraus erhellt, dass auf dem Mobiltelefon 1, also demjenigen, auf welchem der Besitzer als «G. _____» chattet, die transkribierten Nachrichten zwischen «G. _____» und «H. _____» von 1-258 und auf dem Mobiltelefon 2, also demjenigen, auf welchem der Besitzer als «I. _____» chattet, die transkribierten Nachrichten zwischen «I. _____» und «H. _____» 1-2407 lückenlos in den Akten zu finden sind. Was den Chat auf dem Mobiltelefon 2 zwischen «I. _____» und «J. _____» betrifft, so ist festzuhalten, dass in den Akten von den transkribierten Nachrichten 1-1108 die Nr. 122-123, 152 und 574-600 fehlen, wobei es sich bei den Nachrichten 122 und 123 sowie 152 lediglich um Telefonate handelte und eine Übersetzung somit nicht möglich war.

Wie die Verteidigung zutreffend vorbringt, kann den Übersetzungen nicht direkt entnommen werden, wer diese wann vorgenommen hat. Auf den Tabellen mit Transkription und Übersetzung als Beilagen zu den Einvernahmen finden sich keinerlei Hinweise dazu. Die Unterschrift auf jeder Seite ist jene des Beschuldigten, welcher damit die Einsichtnahme anlässlich der Einvernahme bestätigt. Dem Kostenverzeichnis der Staatsanwaltschaft, welches mit der Anklageschrift eingereicht wurde, kann immerhin entnommen werden, dass es F. _____ war, der die Chatverläufe am 16. März 2019, 27. März 2019, 8. April 2019 sowie 24. April 2019

übersetzte (pag. 806). Mit der Honorarabrechnung vom 3. Mai 2019 für F._____ liegt zudem für dessen 43-stündigen Einsatz im Strafverfahren gegen den Beschuldigten während der vier genannten Daten für die Übersetzung der Chatverläufe – gestützt auf die Rechnung der Polizei vom 25. April 2019 – eine weitere Bestätigung vor (pag. 820 ff.). Der Polizist E._____ hatte der Staatsanwaltschaft mit E-Mail vom 2. Mai 2019 auf deren Nachfrage die Natur der Übersetzung ausdrücklich bestätigt (pag. 822). Die übersetzten Chatverläufe wurden dem Beschuldigten entsprechend auch am 13. Mai 2019, also wenige Tage nach Abschluss der letzten Übersetzung, samt Transkription in albanischer Sprache erstmals vorgehalten (pag. 381 ff.). Der betreffende Übersetzer F._____ war auch bei dieser und allen nachfolgenden Befragungen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft zugegen, als dem Beschuldigten die Chatverläufe im Original und in der von F._____ verfassten Übersetzung vorgelegt wurden (pag. 828 ff.). Im oberinstanzlichen Verfahren bestätigte E._____ mit Eingabe vom 18. Dezember 2020 zudem schriftlich, dass die Übersetzung sämtlicher Chatverläufe durch F._____ in seinem Auftrag erfolgt sei (pag. 1052 ff.). Somit war die Frage nach der Identität des Übersetzers und dem Zustandekommen der übersetzten Passagen in den Akten spätestens mit Anklageerhebung und dem gleichzeitig eingereichten Kostenverzeichnis am 10. Februar 2020 vollständig geklärt (pag. 806, pag. 820 ff.). Das Schreiben des zuständigen Fahnders vom 18. Dezember 2020 hat den Umstand oberinstanzlich zusätzlich noch bestätigt (pag. 1052 ff.).

Die Kammer anerkennt, dass der Umstand, im gleichen Fall ein Ehepaar als Übersetzer beizuziehen, sicherlich nicht optimal ist. Vorliegend ändert sich jedoch an der Erkenntnis, dass F._____ sämtliche hier relevanten Übersetzungen getätigt hat, nichts, zumal den Akten klar zu entnehmen ist und mit der Übersetzerabrechnung konkret abgeglichen werden kann, dass M._____ lediglich an der ersten polizeilichen Befragung mit dem Beschuldigten am 28. Februar 2019 sowie an der Hafteinvernahme desselben Tages Übersetzungen getätigt hat (pag. 356 bzw. pag. 10 und pag. 806 [Abrechnung Übersetzer]).

Im Ergebnis ist aus den Akten damit hinlänglich ersichtlich, wie die Chattranskriptionen und deren Übersetzung zu Stande gekommen sind. Das rechtliche Gehör des Beschuldigten wurde somit vollumfänglich gewahrt.

6.2.2 Zur Verwertbarkeit der Chatnachrichten

Soweit die Verteidigung geltend macht, die übersetzten Chatverläufe seien unverwertbar, da aus den Akten nicht hervorgehe, ob der Übersetzer auf die Straffolgen nach Art. 307 StGB hingewiesen worden sei, erhebt sie inhaltliche und formelle Mängelrügen (pag. 1000 [Berufungserklärung vom 7. September 2020] sowie pag. 1106 f. [Ausführungen anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung]).

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte sich im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung in BGE 141 IV 423, E. 3.3 auf den Standpunkt, die Chatnachrichten seien verwertbar, zumal die Belehrung des Übersetzers eine reine Ordnungsvorschrift sei (pag. 1110).

Die Vorinstanz hatte dazu ausgeführt, F._____ sei ein Übersetzer aus der offiziellen gemeinsamen Übersetzerliste von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz.

Auch wenn nicht explizit dokumentiert, dürfe davon ausgegangen werden, dass ihm die Übersetzerpflichten bekannt gewesen seien und er gewusst habe, dass es sich beim genannten Auftrag um eine amtliche Übersetzung gehandelt habe. Das Nichtdokumentieren seiner Belehrung stelle so eine reine Ordnungsvorschrift dar. Im Übrigen hätte dieser Punkt bei der Befragung von E. _____ als Zeugen oder aber mit einer Befragung des Übersetzers abschliessend geklärt werden können. Darauf sei [seitens der Verteidigung] verzichtet worden. Es sei zudem auch nie gerügt worden, die Übersetzung oder Teile davon seien fehlerhaft (pag. 932, S. 10 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Es trifft zu, dass den amtlichen Akten nicht entnommen werden kann, ob F. _____, welcher mit der Übersetzung betraut war (vgl. Ausführungen unter *Ziff. 6.2.1* hiavor), vor der eigentlichen Übersetzung der Chatverläufe explizit über seine Übersetzerpflichten – namentlich die Straffolgen nach Art. 307 StGB – belehrt worden ist. Dem zuständigen Fahnder, E. _____, wurde mit Schreiben vom 3. November 2020 Gelegenheit gegeben, dies zu bestätigen resp. entsprechende Dokumente darüber zu den Akten zu geben (pag. 1029). Dieser führte daraufhin Folgendes aus (pag. 1052; Hervorhebungen im Original):

F. _____ ist auf dem offiziellen Dolmetscherverzeichnis der Justiz und Strafverfolgungsbehörden des Kanton Bern, welches auch der Kantonspolizei Bern zur Verfügung steht. Gemäss diesem Verzeichnis erfolgte die Aufnahme von F. _____ ab dem 05.10.2015 als Übersetzer für die Behörden. Daraus geht auch hervor, dass F. _____, mittels Merkblatt (siehe Beilage), ausführlich auf seine Rechte und Pflichten als Dolmetscher aufmerksam gemacht worden war. Somit war für mich klar, dass F. _____ befähigt ist/war, sämtliche Chatverläufe als Dolmetscher zu übersetzen. Im Weiteren wurde F. _____ in sämtlichen Einvernahmen mit dem Beschuldigten erneut auf seine Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht. Bei diesen Einvernahmen wurden sämtliche Chatverläufe dem Beschuldigten 1:1 vorgelegt und dazu einvernommen. Weiter möchte ich auf die Webseite _____ verweisen. Daraus geht hervor, dass F. _____ eine langjährige Tätigkeit als Dolmetscher/Übersetzer vorweisen kann. Wenn also jemand seine Rechte und Pflichten kennt, dann ganz bestimmt F. _____.

Übersetzte Abhörprotokolle (und ähnliche, übersetzte Beweismittel) dürfen nicht zu Lasten des Beschuldigten verwendet werden, soweit den Straftaten nicht zu entnehmen ist, ob die Dolmetscher auf die Straffolgen von Art. 307 StGB hingewiesen wurden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1021/2013 vom 29. September 2014 E. 5.3.). Das Bundesgericht hat in einem früheren Entscheid zudem festgehalten, es könne nicht einfach als gerichtsnotorisch angesehen werden, dass die polizeilichen Dolmetscher Art. 307 StGB kennen würden, solange deren Identität nicht geklärt sei. Insbesondere sei dies für den Angeklagten und das Gericht nicht überprüfbar, solange nicht in geeigneter Form aktenkundig gemacht sei, wer gestützt auf welche Instruktion die umstrittenen Protokolle erstellt bzw. übersetzt habe. Im konkreten Fall hielt es fest, was folgt (BGE 129 I 85 E. 4.3.; bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B_125/2013 vom 23. September 2013 E. 2.6.):

Das Obergericht hätte daher Anlass gehabt, den (begründeten) Einwänden gegen die Verwertbarkeit der Telefonprotokolle in der Berufung vom 11. Juni 2001 Rechnung zu tragen und vor der Berufungsverhandlung abklären können und müssen, wer an der Erstellung der umstrittenen Protokolle beteiligt war und wie diese Personen instruiert waren; da es nicht um Protokolle von Zeugeneinvernahmen

geht, für die die strengen Formvorschriften von § 100 Abs. 2 StPO/AG gelten, hätte es genügt, den Angeklagten über das Ergebnis der Abklärungen zu informieren, und ihm Gelegenheit zu geben, allfällige Einwände zu erheben, um die Protokolle (unter dem Vorbehalt begründeter Einwände) verwertbar zu machen. Es hätte diese entscheidenden Beweise allenfalls auch nach § 27 StPO/AG durch Anhörung der Tonträger und deren unmittelbare Übersetzung an der Berufungsverhandlung selber erheben können.

Nach Auffassung der Kammer ist die Identität des Übersetzers im vorliegenden Fall geklärt. Zudem ist F. _____ als Übersetzer für die _____ Sprache seit dem 5. Oktober 2015 auf der offiziellen Übersetzerliste von Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz und wurde seither regelmässig im Kanton eingesetzt. Sein letzter Einsatz datiert vom 15. Dezember 2020 (Stand Liste 8. Februar 2021). Er hat die erforderliche generelle Verpflichtungserklärung abgegeben. Die Übersetzerpflichten sind ihm hinlänglich bekannt. Seiner Homepage _____ kann unter dem Faszikel «Referenzen» zudem entnommen werden, dass er seit dem Jahr 2018 für den Kanton Bern und andere Kantone zahlreiche Dolmetschereinsätze bei Justiz- und Strafverfolgungsbehörden geleistet hat, nachdem er im Jahr 2016 seine Akkreditierung als Dolmetscher bei den Justiz- und Strafverfolgungsbehörden im Kanton Bern erlangt hatte (im Kanton Bern müssen Dolmetscher eine Prüfung absolvieren, um gerichtlich anerkannt zu werden, wobei ihnen unter anderem auch Merkblätter betreffend Übersetzerpflichten ausgehändigt werden). Auch schon zuvor war er ab dem Jahre 2005 im Justizbereich als Übersetzer tätig, dies vorwiegend in Deutschland bei der Polizei und bei verschiedenen Gerichten. Dabei hat er insbesondere auch mehrere Jahre bei Telefonüberwachungs- und Observationsmassnahmen übersetzt. F. _____ kann somit als Übersetzer im Justizbereich mit langjähriger Erfahrung gelten. Er ist sich seiner Pflichten als Übersetzer in einem Strafverfahren aus zahlreichen Einvernahmen, Verhandlungen und Abhörungen auf grundsätzliche Art und Weise bewusst. Hinzu kommt vorliegend, dass F. _____ bei sämtlichen polizeilichen Einvernahmen mit dem Beschuldigten, bei welchen Letzterer mit den Chats in Originalsprache und Übersetzung konfrontiert wurde, kurz nach der letzten Übersetzung zugegen war (pag. 828 ff.). Er wurde jeweils einleitend noch einmal auf seine Übersetzerpflichten aufmerksam gemacht, hat die konkreten Fragen zu den einzelnen Chatpassagen übersetzt und die Antworten des Beschuldigten dazu rückübersetzt (pag. 381 f.; pag. 406 f.; pag. 540 f.).

Ebenfalls einschlägig ist in diesem Zusammenhang die vonseiten der Generalstaatsanwaltschaft in ihrem oberinstanzlichen Plädoyer erwähnte bundesgerichtliche Rechtsprechung BGE 141 IV 423. In diesem Entscheid geht es zwar um die Belehrung eines gerichtlich bestellten Gutachters und nicht eines Übersetzers. Der Analogieschluss ist aber insofern naheliegend, als dass Art. 68 Abs. 5 StPO für Übersetzerinnen und Übersetzer ausdrücklich auf die Bestimmungen über Sachverständige verweist. Das Bundesgericht kam im erwähnten Entscheid zum Schluss, dass der Hinweis auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens bei einem dauernd bestellten oder amtlichen Sachverständigen nicht Gültigkeits- sondern lediglich Ordnungsvorschrift sei. Die Gutachten etwa vom IRM seien auch bei Fehlen eines Hinweises auf die Straffolgen eines falschen Gutachtens gültig und verwertbar. Die Bestimmungen betreffend die Sachverständigen (Art. 182 ff. StPO) würden keine Art. 177 Abs. 1 Satz 2 StPO betreffend die Zeugenbelehrung entsprechende

Vorschrift enthalten, wonach die Einvernahme ungültig sei, wenn die Belehrung unterbleibe (E. 3.3). Gleiches muss auch im Falle regelmässig für die Strafverfolgungsbehörde tätiger Übersetzer gelten.

Nach Ansicht der Kammer ist mit bekannter Identität des Übersetzers und Kenntnis über seine bisherige weitläufige Übersetzertätigkeit für die bernischen Strafverfolgungsbehörden somit hinreichend erstellt, dass F._____ sich bei der Übersetzung der Chatverläufe seinen Pflichten gemäss Art. 307 StPO hinlänglich bewusst war.

Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger wurde zudem vom Befrager jeweils die ganze Beilage mit dem gesamten Chatverlauf auf Albanisch und Deutsch vorgelegt. Dabei hatten sie Zeit, sämtliche Chattranskriptionen vom 29. Januar 2019 bis 27. Februar 2019 einzusehen und auch zu lesen (pag. 416, Z. 446 ff.). Die erwähnten Passagen aus den Befragungen gemäss vorgenannten pagina betreffen in Anbetracht des Gesamtkontextes wohl nur die Chats des Mobiltelefons 2. Aber auch die Chats des Mobiltelefons 1 wurden dem Beschuldigten und seinem Verteidiger am 28. Mai 2019 vollständig vorgelegt (pag. 52 ff.). Daraufhin wurden die ihm daraus vorgehaltenen Passagen im Protokoll jeweils an der entsprechenden Stelle separat als Tabelle auszugsweise aus der entsprechenden Beilage eingefügt. Der Beschuldigte hatte also den Originaltext auf Albanisch vor sich, während er bei der Einvernahme seine Antworten gab. Bei keiner der Fragen oder Antworten ist den Protokollen zu entnehmen, dass es Unstimmigkeiten zwischen den vom Beschuldigten auf Albanisch gelesenen Chats und den dazu gestellten, übersetzten Fragen gegeben hätte. Im Gegenteil, vielerorts bestätigte der Beschuldigte sogar selber durch seine Antwort die korrekte Übersetzung der entsprechenden Passage (so bspw. pag. 394, Z. 598 ff. [in albanischer Sprache: ««H._____»: mer 5 topa nje here vk», in deutscher Sprache: «Nimm noch einmal 5 Bälle Bruder, Fuck» und seine Antwort auf die Frage, um was es hier gehe «Es geht um Personen an welche ich verkaufen sollte. Ich sollte 5 Bälle mitnehmen. Die Anweisung war, dass ich 5 Bälle mitnehmen sollte.»]). Somit sind auch sämtliche Aussagen des Beschuldigten zu den vorgehaltenen Chatpassagen – unabhängig von der Frage der Übersetzung derselben – voll und ganz verwertbar.

6.3 Observation des Beschuldigten – Verletzung des rechtlichen Gehörs

Sodann sollen gemäss den Ausführungen der Verteidigung im Rahmen der Berufungserklärung vom 7. September 2020 die sich bei den Akten befindlichen Polizeirapporte und Deliktsblätter nicht verwertbar sein, da sich diese insbesondere auf die erwähnten (unverwertbaren) Chatverläufe sowie auf angebliche, nicht weiter dokumentierte polizeiliche Observationen und Feststellungen abstützen würden. Es würden sich in den Akten weder Observationsvideos – obwohl solche erwähnt seien – noch Observationsberichte befinden, aus welchen eindeutig ersichtlich wäre, wann der Beschuldigte durch wen, wo und mit welchen Ergebnissen überwacht worden sei. Nachdem der Polizeibeamte, welcher die Rapporte und Deliktsblätter erstellt habe, in seiner Einvernahme vom 9. Januar 2020 zu Protokoll gegeben habe, dass bei derartigen Observationen mehrere Beamte involviert seien, woraus zu schliessen sei, dass er nicht alle in den von ihm unterzeichneten Protokollen und

Deliktsblättern enthaltenen Vorwürfe selbst beobachtet habe, sei die Erhebung der angeblichen Observationsergebnisse nicht nachvollziehbar (pag. 1000).

An der oberinstanzlichen Verhandlung wiederholte die amtliche Verteidigung des Beschuldigten die eben erwähnten Vorbringen weitgehend. Mit Verweis auf Ziff. I.1 der Anklageschrift sowie das zugehörige Deliktsblatt Nr. 28 als Beispiel monierte die Verteidigung, hinsichtlich der Kategorie 2 (vgl. dazu pag. 946 f., S. 24 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung) sei die Vorinstanz zu Unrecht von einer hinreichenden bzw. guten Beweisführung ausgegangen. Kein einziges Deliktsblatt enthalte Beilagen mit Verweisen auf objektive Beweismittel. Es gebe weder belastende Aussagen von Abnehmern noch polizeiliche Berichte, woraus ersichtlich werde, dass der Beschuldigte sich mit Personen getroffen habe und wer diese Personen seien. Der Anspruch des Beschuldigten auf wirksame und sachbezogene Verteidigung sei fundamental und führe dazu, dass die Erhebung der Beweismittel, die für die beschuldigte Person nicht nachvollziehbar und nicht dokumentiert sei, nicht verwertet werden dürfe; die Beobachtungen hinsichtlich der Vorfälle der Kategorie 2 seien deshalb nicht verwertbar (pag. 1105 f.).

Die Generalstaatsanwaltschaft ihrerseits führte aus, bei Observationshandlungen müssten der Grund, die Art und die Dauer grundsätzlich dokumentiert werden. Es gehe darum, ob der Beschuldigte sich aufgrund der Dokumentationen bzw. Aufzeichnungen aus der Observation wirksam und sachbezogen habe verteidigen können. Diese Frage sei im vorliegenden Fall klar mit «Ja» zu beantworten. Es entspreche der gängigen Praxis, dass aus den Observationen sogenannte Amtsberichte verfasst würden. Mit Verweis auf den Beitrag von LAURA FREI, Grundlagen und Grenzen der Observation, 2018, S. 36 f. N 67 bringt sie weiter vor, es werde nicht erwartet, dass die Polizei ihre taktische Vorgehensweise darlege. Die Beobachtungen der Polizei seien relevant dargelegt im Polizeirapport; dieser gelte als zulässiges Beweismittel. Es könne keine Rolle spielen, ob man diese Dokumente «Rapporte» nenne oder «Amtsberichte». Es sei genügend dokumentiert, wie das Beweismittel entstanden sei und welche Erkenntnisse daraus für das Strafverfahren als relevant bezeichnet worden seien (pag. 1110). Die Generalstaatsanwaltschaft verwies im Weiteren auf das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern SK 17 246 vom 27. Januar 2020 und das darin erwähnte Bundesgerichtsurteil 6B_1057/2013 vom 19. Mai 2014. E._____ sei parteiöffentlich befragt worden und habe die Rapporte und Beobachtungen als richtig bestätigt. Die Verteidigung habe damit die Möglichkeit gehabt, Fragen zu stellen. Dass von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden sei, könne nicht zu einer Unverwertbarkeit führen (pag. 1110).

Die Vorinstanz hatte im Wesentlichen erwogen, die Aufnahme der Erkenntnisse einer Observation in einen Amtsbericht sei keine explizite Beweisvorschrift. Es gebe keine Beweisvorschrift, wonach polizeiliche Beobachtungen einzig dann verwertbar wären, wenn sie in Form eines Amtsberichts in den Akten dokumentiert seien. Die Beobachtungen der Kantonspolizei seien vorliegend in den Berichtsrapporten und Sammelrapporten dargelegt. Der Verfasser sei am 9. Januar 2020 als Zeuge parteiöffentlich einvernommen worden und habe die festgehaltenen Erkenntnisse bei der Rapporte ausdrücklich bestätigt. Die wesentlichen Beobachtungen seien in

beiden Rapporten dokumentiert. Es schade nicht, dass dort nicht auf die Minute genau detailliert rapportiert werde. Im Übrigen hätte anlässlich der Zeugenbefragung die Frage geklärt werden können, ob der Zeuge selber die Beobachtungen gemacht habe oder nicht (pag. 930 f., S. 8 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, besteht keine Vorschrift zur Zusammenfassung von Beweisergebnissen in Amtsberichten. Der Amtsbericht ist auch kein offizieller Begriff der Strafprozessordnung oder eines der dazugehörigen Nebengesetze. Ein Amtsbericht ist ein Begriff aus der Praxis und bezeichnet gemeinhin einen Bericht, welcher von einer Amtsstelle oder Behörde über eine von ihr vorgenommene Tätigkeit verfasst wurde. Auch wenn sich in zahlreichen Fällen Observationserkenntnisse in polizeilichen Amtsberichten zusammengefasst in amtlichen Strafakten vorfinden, ist dies keine Auflage oder gar Voraussetzung. Die Polizei kann die Ergebnisse einer Überwachung oder einer Observation auch auf andere Weise aktenkundig machen. Die Strafbehörden setzen nach Art. 139 Abs. 1 StPO zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind, worunter auch die von den Strafbehörden zusammengetragenen Akten gemäss Art. 100 Abs. 1 lit. b StPO gehören. Die Polizei ist eine Strafverfolgungsbehörde (Art. 12 lit. a und Art. 15 StPO). Zu den erwähnten Akten gehört überdies der Polizeirapport, welcher nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein zulässiges Beweismittel darstellt (Urteil des Bundesgerichts 1B_1057/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.3).

Vorliegend wurden die Erkenntnisse der Polizei aus der Überwachung der Aktion «_____» in einem Berichtsrapport vom 28. Februar 2019 (pag. 351 ff.), in einem Berichtsrapport vom 21. Dezember 2018 (pag. 738 f.) und einem Sammelrapport vom 12. November 2019 (pag. 158 ff.) samt den dazugehörigen Deliktsblättern 1-35 festgehalten. Dabei fällt auf, dass in den Deliktsblättern Nr. 28-35 (pag. 326 ff.) ausdrücklich erwähnt wird, die thematisierten Tathandlungen würden sich neben den polizeilichen Feststellungen und Ermittlungen (auch) auf Videoüberwachungen stützen, welche im Verfahren gegen den Beschuldigten verfügt worden seien (bspw. pag. 327). Solche Videoaufnahmen sind in den amtlichen Akten indessen nirgends zu finden und werden auch nirgends als vorgelegtes Beweismittel erwähnt. Insbesondere lagen solche Aufnahmen in digitaler oder analoger Form offenbar auch der Vorinstanz nicht vor, überwies diese der Kammer zusammen mit dem Urteil und den amtlichen Akten Band 1-3 doch lediglich die beschlagnahmten Gegenstände gemäss Liste und das beschlagnahmte Geld (pag. 992).

Dem Deliktsblatt Nr. 35 (pag. 347 ff.) ist sodann eine tabellenartige Auflistung der Daten zu entnehmen, an welchen Videoüberwachungen stattgefunden haben. Videoüberwachungen gab es demnach am 11., 12., 13., 14., 17., 18., 20., 21., 27., 28. und 29. Dezember 2018 sowie am 3., 5., 7., 8., 9. und 10. Januar 2019. Schuldprüche fällte die Vorinstanz für videoüberwachte Tatvorwürfe lediglich betreffend den 13., 17. und 20. Dezember 2018 sowie den 7. und 8. Januar 2019, also für fünf Anklagepunkte, aus. Die anderen Vorwürfe, für welche ein Schuldpruch erfolgte, wurden von Anfang an nicht videoüberwacht, so dass das Fehlen eines entsprechenden Videos in den Akten dort auch nicht gerügt werden kann. Hinsicht-

lich der Tatvorwürfe gemäss den vorinstanzlichen Schuldsprüchen unter Ziff. II.1.3 bis II.1.7 fehlen hingegen relevante Beweismittel – nämlich die für diese Tage und Vorwürfe erwähnten und aufgelisteten Videoaufzeichnungen – in den Akten. Oberinstanzlich wurde die Polizei beweisergänzend aufgefordert, die vorhandenen Videos einzureichen. Der zuständige Mitarbeiter der Polizei reichte mit Schreiben vom 14. Januar 2021 hingegen nur ein einziges Video ein, nämlich jenes vom 8. Januar 2019, welches aber richtigerweise die Vorfälle vom 7. Januar 2019 dokumentieren soll (pag. 1069; Anm. der Kammer: Bei der Kamera ist offensichtlich eine falsche Datumsanzeige eingestellt) und damit die beobachteten Vorfälle gemäss Deliktsblatt Nr. 33 betreffen dürfte. Die Tatvorwürfe gemäss Deliktsblatt Nr. 35 (pag. 347 ff.) stützen sich scheinbar einzig auf Videoaufzeichnungen, zumal einleitend Folgendes zu lesen ist (pag. 348):

Die hier thematisierten Tathandlungen basieren hauptsächlich auf der Videoüberwachung, welche im Verfahren gegen A._____ verfügt wurde. Einzelne Tathandlungen überschneiden sich mit den Feststellungen und Ermittlungen und wurden in den vorgängigen Deliktsblättern behandelt.

Wenig später auf der gleichen Seite des Deliktsblattes Nr. 35 ist vermerkt, dass der vorübergehende Wohnort des damals unbekannten albanischen «Läufers» an der O._____ (Strasse) ab dem 11. Dezember 2018, unterstützt mit einer Videoüberwachung, überwacht wurde (pag. 348). Auch dem Berichtsrapport vom 21. Dezember 2018 ist in diesem Zusammenhang zu entnehmen, dass bei der Liegenschaft O._____ (Strasse) durch die BM-Aussenfahndung neben der sporadischen Überwachung seit dem 11. Dezember 2018 eine technische Überwachungsmassnahme (Video) installiert worden sei. Ob es sich dabei um eine fix installierte oder mobile Kamera oder um beides handelte, bleibt offen. In diesem Berichtsrapport wurde sodann am 21. Dezember 2018 die Observation des unbekannten Albaners und die technische Überwachung mittels Video als Verlängerung der bereits laufenden polizeilichen Observation beantragt (pag. 739; Anm. der Kammer: Die polizeiliche Observation lief bereits seit November 2018 bei der Wohnung des vorherigen Läufers in P._____ und nach dessen Umzug per 4. Dezember 2019 in C._____, wobei bereits ab dem 5. Dezember 2018 wieder ein neuer Läufer – der hier Beschuldigte – die Drogengeschäfte seines Vorgängers übernommen haben soll, pag. 352). Dieser Antrag wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 27. Dezember 2018 genehmigt. Die Aufzeichnungen vom 11., 12., 13., 14., 17., 18., 20. und 21. Dezember 2018 erfolgten somit gestützt auf eine polizeiliche Anordnung. Die Videoüberwachung blieb ab dem 22. Dezember 2018 sistiert und wurde erst fünf Tage später, also am 27. Dezember 2018, nach Gutheissung des Verlängerungsantrags durch die Staatsanwaltschaft, wieder aufgenommen (pag. 738 f.). Für sämtliche Videoüberwachungen gab es somit eine hinlängliche Rechtsgrundlage.

Die Videoaufnahmen, auf welche sich die Polizei beim Verfassen ihrer Deliktsblätter teilweise abstützte, fehlen jedoch in den Akten. Damit könnte das rechtliche Gehör des Beschuldigten verletzt worden sein. Im Folgenden ist somit für sämtliche Deliktsblätter zu prüfen, ob diese verwertet werden können oder nicht.

Von den Anschuldigungen der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Ziff. 1.1, 1.3, 1.4, 1.8, 1.10-1.15 sowie 1.18 wurde der Beschuldigte

freigesprochen (Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositiv, pag. 901 f.). Nur diese Vorwürfe stützen sich auf das Deliktsblatt Nr. 35. Eine Überprüfung der Verwertbarkeit dieses Deliktsblattes kann vorliegend unterbleiben, zumal der Freispruch vom Beschuldigten nicht angefochten wurde, somit in Rechtskraft erwachsen und einer Überprüfung durch die Kammer nicht mehr zugänglich ist (pag. 999, Ziff. II der Berufungserklärung vom 7. September 2020).

Was die Deliktsblätter Nr. 28-34 anbelangt, muss – um festzustellen, ob eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt – differenziert werden. Ab Deliktsblatt Nr. 28 und somit ab dem 5. Dezember 2018 steht in der Einleitung jeweils pauschal dasselbe: «Die hier thematisierten Tathandlungen basieren hauptsächlich auf den polizeilichen Feststellungen und Ermittlungen sowie der Videoüberwachung, welche im Verfahren gegen A._____ verfügt wurde.» (pag. 327; pag. 330; pag. 333; pag. 336; pag. 339; pag. 342 und 345). Die erste, polizeilich angeordnete Videoüberwachung lief gemäss Ausführungen im Berichtsrapport vom 21. Dezember 2018 und im Deliktsblatt Nr. 35 erst seit dem 11. Dezember 2018. Somit können die Vorfälle des 5. und 10. Dezembers 2018 noch gar nicht videoüberwacht gewesen sein, wie dies in den Deliktsblättern Nr. 28 und Nr. 29 ebenfalls pauschal festgehalten wird. Es muss sich dabei um einen Verschieb handeln. Für diese Tatvorwürfe fehlen somit keine existierenden Videos in den Akten und dem Beschuldigten wurde nichts vorenthalten. Die Deliktsblätter Nr. 28 und Nr. 29 sind verwertbar.

In den Augen der Kammer ebenfalls verwertbar sind die Deliktsblätter Nr. 30-34:

Zu Deliktsblatt Nr. 33 ist, wie vorangehend erwähnt, mittlerweile ein Überwachungsvideo in den Akten vorhanden (pag. 1069; an diesem Tag konnte überdies ein Abnehmer des Beschuldigten angehalten und kontrolliert werden (pag. 342), was ein Indiz dafür ist, dass die Polizei an diesem Tag zusätzlich direkt vor Ort war und so eigene Beobachtungen anstellen konnte).

Die restlichen Deliktsblätter, mithin Deliktsblatt Nr. 30, 31, 32 und 34, sind ebenso verwertbar. Diese Deliktsblätter stützen sich nicht *nur* auf die angeblichen, in den Akten fehlenden Überwachungsvideos, sondern basieren desgleichen auf den Feststellungen der vor Ort anwesenden Polizisten. Beispielhaft sei dafür auf Deliktsblatt Nr. 30 verwiesen, welchem unter anderem Schilderungen zu entnehmen sind wie «Durch die Polizei konnte [...] *festgestellt* werden...» oder «In unmittelbarer Nähe [...] konnte weiter *beobachtet* werden...» (pag. 333). Deliktsblatt Nr. 31 ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte am 17. Dezember 2018 um ca. 20:41 Uhr die Liegenschaft an der O._____ (Strasse) verlassen und sich an die Adresse Q._____ in C._____ begeben habe. In unmittelbarer Nähe habe dann beobachtet werden können, wie er Kontakt zu drei Abnehmern gehabt habe. Um 20:52 Uhr habe er die Liegenschaft in der O._____ (Strasse) wieder betreten. In diesem Zusammenhang habe zudem an diesem Abend S._____ angehalten und kontrolliert werden können (pag. 336). Auch diese Schilderungen weisen eindeutig darauf hin, dass die Polizei vor Ort anwesend war und eigenhändig Beobachtungen machen konnte. Wäre an diesem Tag lediglich eine Überwachungskamera im Einsatz gewesen, hätte sich kaum feststellen lassen, wohin sich der Beschuldigte um 20:41 Uhr begeben hatte. Mit anderen Worten musste an diesem

Tag jemand der Polizei vor Ort gewesen sein, um dem Beschuldigten zu folgen. Gleich verhält es sich im Übrigen mit Deliktsblatt Nr. 32 (pag. 338 ff.) sowie Deliktsblatt Nr. 34 (pag. 344 ff.). Die Deliktsblätter Nr. 30-34 sind in Anbetracht der Tatsache, dass diese in erster Linie auch auf eigenen Feststellungen der Polizei basieren, trotz fehlenden Überwachungsvideos verwertbar.

Die in den Akten enthaltenen Berichtsrapporte, der Sammelbericht sowie die Deliktsblätter sind verwertbar. Entgegen der Auffassung der Verteidigung ist nicht erforderlich, dass sämtliche zusammenfassende Berichte der Polizei über polizeiliche Feststellungen während einer Überwachung vor Ort mit detaillierten, minutengenau dokumentierten Rapporten des gerade eingesetzten Mitarbeiters belegt werden müssen. Polizeirapporte sind gemäss Bundesgericht zulässige Beweismittel, wobei dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden muss, den Beamten dazu Fragen stellen zu können. Der Beschuldigte erhielt entsprechend Gelegenheit, den rapportierenden Polizisten zu den Berichten zu befragen. Er hat von dieser Möglichkeit mit einer Ergänzungsfrage Gebrauch gemacht (pag. 679 ff.; pag. 682; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 1B_1057/2013 vom 19. Mai 2014 E. 2.4). Der neu eingereichte Amtsbericht vom 15. Januar 2021 enthält keine über die erwähnten Dokumente hinausgehenden Erkenntnisse, so dass auch keine neue Befragung des Polizisten E._____ als unabdingliches Konfrontationsrecht erforderlich gewesen wäre.

Im Ergebnis kann damit festgehalten werden, dass sämtliche in den amtlichen Akten enthaltenen Polizeirapporte und Deliktsblätter verwertbar und der nachfolgenden Beweiswürdigung zugänglich sind.

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Mit Anklageschrift vom 10. Februar 2020 wird dem Beschuldigten Folgendes vorgeworfen (pag. 799 ff., Hervorhebungen im Original; der Vollständigkeit halber inklusive der bereits in Rechtskraft erwachsenen Ziffern):

I. Zur Last gelegte strafbare Handlungen (Art. 325 Abs. 1 Bst. f StPO)

Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz

mehrfach sowie banden- und mengenmässig qualifiziert begangen in der Zeit von Anfang Dezember bis am 27.02.2019 in L._____, C._____ und an anderen, unbekannten Orten in der Agglomeration der Stadt R._____ durch Veräussern, Verschaffen und Besitz von Heroingemisch gemeinsam mit den unbekannten „H._____“ und „J._____“, welche den Beschuldigten dazu mit Mobiltelefonen und Drogenutensilien ausrüsteten, ihm Wohngelegenheiten verschafften und ihn für die Drogen- und Geldübergaben mittels Mobiltelefon detailliert anwiesen, so

1. in der Zeit vom 05.12.2018 bis am 09.01.2019, als sich der Beschuldigte an der O._____(Strasse) in C._____ aufhielt und von dort aus in C._____ ca. 837.5g Heroingemisch (bei einem durchschnittlichen Reinheitsgrad von 23%) an Dritte veräusserte, so insbesondere

- 1.1 am 05.12.18 an der _____ (Strasse) in C. _____ an 4 unbekannte Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 75g; Fasz. 28
- 1.2 1.2. am 10.12.18 _____ (Strasse) an 7 unbekannte Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 131.25g; Fasz. 29
- 1.3 am 11.12.18 an unbekannter Stelle in C. _____ an mindestens 1 unbekannten Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 18.75g; Fasz. 35
- 1.4 am 12.12.18 an unbekannter Stelle in C. _____ an mindestens 1 unbekannten Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 18.75g; Fasz. 35
- 1.5 am 13.12.18 Q. _____ an 5 unbekannte Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 93.75g; Fasz. 30
- 1.6 am 14.12.18 an unbekannter Stelle in C. _____ an mindestens 1 unbekannten Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 18.75g; Fasz. 35
- 1.7 am 17.12.18 _____ (Strasse) an 2 unbekannte Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 37.5 und an S. _____ 25g; Fasz. 31
- 1.8 am 18.12.18 an unbekannter Stelle in C. _____ an mindestens 1 unbekannten Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 18.75g; Fasz. 35
- 1.9 am 20.12.18 am _____ (Strasse) an 5 unbekannte Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 93.75g; Fasz. 32
- 1.10 am 21.12.18 an unbekannter Stelle in C. _____ an mindestens 1 unbekannten Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 18.75g; Fasz. 35
- 1.11 am 27.12.18 an unbekannter Stelle in C. _____ an mindestens 1 unbekannten Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 18.75g; Fasz. 35
- 1.12 am 28.12.18 an unbekannter Stelle in C. _____ an mindestens 1 unbekannten Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 18.75g; Fasz. 35
- 1.13 am 29.12.18 an unbekannter Stelle in C. _____ an mindestens 1 unbekannten Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 18.75g; Fasz. 35
- 1.14 am 03.01.19 an unbekannter Stelle in C. _____ an mindestens 1 unbekannten Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 18.75g; Fasz. 35
- 1.15 am 05.01.19 an unbekannter Stelle in C. _____ an mindestens 1 unbekannten Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 18.75g; Fasz. 35
- 1.16 am 07.01.19 am _____ (Strasse) an 4 unbekannte Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 75g und an T. _____ 25g; Fasz. 33
- 1.17 am 08.01.19 an den _____ (Strasse) an 4 unbekannte Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 75g; Fasz. 34
- 1.18 am 09.01.19 an unbekannter Stelle in C. _____ an mindestens 1 unbekannten Abnehmer eine unbestimmte Menge, mindestens aber 18.75g; Fasz. 35
2. in der Zeit vom 28.01.19 bis am 27.02.19, als sich der Beschuldigte, am _____ (Strasse) in K. _____, an der _____ (Strasse) in R. _____ und an der _____ (Strasse) in L. _____ aufhielt und je von dort aus in K. _____, L. _____, R. _____ und

U. _____ ca. 3'487.5g Heroingemisch (bei einem durchschnittlichen Reinheitsgrad von 23%)
an Dritte veräusserte oder ihnen verschaffte, so insbesondere

- 2.1 am 28.01.19 am _____ (Strasse) in K. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 25g und
an 1 anderen unbekannten Abnehmer 50g für CHF 990.00; Fasz. 1
- 2.2 am 29.01.19 an der _____ (Strasse) in K. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 75g für
CHF 1'360.00 und an fünf weitere unbekannte Abnehmer je 25g zu einem unbekannten
Preis; Fasz. 2
- 2.3 am 30.01.19 am _____ (Strasse) in K. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 50g für
CHF 1100.00; Fasz. 3
- 2.4 am 31.01.19 am _____ (Strasse) in K. _____ an 4 unbekannte Abnehmer insgesamt
212.5g — in 8 Portionen à 25g und einer Portion à 12.5g; Fasz. 4
- 2.5 am 01.02.19 am _____ (Strasse) in K. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 37.5g für
CHF 500.00 und an 1 andern unbekannten Abnehmer 12.5g für CHF 190.00 und etwas
Kleingeld; Fasz. 5
- 2.6 am 02.02.19 an unbekannter Stelle in K. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 25g für
CHF 410.00, an 2 andere unbekannte Abnehmern je 25g für je CHF 600.00 und an 1 weite-
ren unbekannten Abnehmer 75g für CHF 1370.00; Fasz. 6
- 2.7 am 04.02.19 am _____ (Strasse) in K. _____ an 4 unbekannte Abnehmer insgesamt
150g für total CHF 2'980.00; Fasz. 7
- 2.8 am 05.02.19 am _____ (Strasse) in K. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 50g für
CHF 800.00, an 1 anderen unbekannten Abnehmer 25g für CHF 640.00 und V. _____
25g für CHF 500.00; Fasz. 8
- 2.9 am 06.02.19 an unbekannter Stelle in K. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 25g für
CHF 450.00 und an weitere 7 unbekannte Abnehmer insgesamt 187.5g für total
CHF 3960.00; Fasz. 9
- 2.10 am 07.02.19 am _____ (Strasse) in K. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 12.5g für
CHF 250.00, an 1 anderen unbekannten Abnehmer 75g für CHF 1'360.00 und an 1 weiteren
unbekannten Abnehmer 25g für CHF 600.00; Fasz. 10
- 2.11 am 08.02.19 an unbekannter Stelle in K. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 50g für
CHF 800.00 und an 3 andere unbekannte Abnehmer insgesamt 100g für total CHF 1'310.00;
Fasz. 11
- 2.12 am 09.02.19 an unbekannter Stelle in K. _____ an 2 unbekannte Abnehmer je 25g für to-
tal CHF 1030.00; Fasz. 12
- 2.13 am 11.02.19 am _____ (Strasse) in K. _____ an 2 unbekannte Abnehmer je 12.5g für
je CHF 200.00, an 1 anderen unbekannten Abnehmer 25g für CHF 500.00 und an 1 weiteren
unbekannten Abnehmer 75g für CHF 1500.00; Fasz. 13
- 2.14 am 12.02.19 am _____ (Strasse) in K. _____ an 2 unbekannte Abnehmer je 25g für
CHF 200.00, an 1 anderen unbekannten Abnehmer 50g für CHF 900.00, an 1 weiteren un-
bekannten Abnehmer 25g zu einem unbekannten Preis sowie an 1 zusätzlichen unbekann-
ten Abnehmer 12.5g gratis; Fasz. 14

- 2.15 am 13.02.19 am _____ (Strasse) in K. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 25g und W. _____ 25g für total CHF 1'200.00; Fasz. 15
- 2.16 am 14.02.19 am _____ (Strasse) in K. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 12.5g für CHF 250.00, an 1 anderen unbekannten Abnehmer 25g für 500.00, an 1 weiteren unbekannten Abnehmer 25g für CHF 470.00 und zusätzlichen an 4 unbekannte Abnehmer je 25g zu einem unbekannten Preis; Fasz. 16
- 2.17 am 15.02.19 an der _____ (Strasse) in K. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 100g für CHF 2'000.00, an 1 anderen unbekannten Abnehmer 25g für CHF 500.00 und an 1 weiteren unbekannten Abnehmer 25g zu einem unbekannten Preis; Fasz. 17
- 2.18 am 16.02.19 an der _____ (Strasse) in R. _____ an 5 unbekannte Abnehmer insgesamt 187.5g für einen unbekannten Preis, an 1 anderen unbekannten Abnehmer 50g für CHF 980.00 und an 1 weiteren unbekannten Abnehmer 12.5g gratis; Fasz. 18
- 2.19 am 18.02.19 an der _____ (Strasse) in R. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 25g für CHF 500.00 und an 1 anderen unbekannten Abnehmer 50g für CHF 990.00; Fasz. 19
- 2.20 am 19.02.19 an der _____ (Strasse) in R. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 12.5g für CHF 210.00, an 1 anderen unbekannten Abnehmer 50g für CHF 1000.00 und an 1 weiteren unbekannten Abnehmer 25g für CHF 500.00; Fasz. 20
- 2.21 am 20.02.19 an der _____ (Strasse) in R. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 12.5g für CHF 380.00, an 1 anderen Abnehmer 12.5 für einen unbekannten Preis und an 2 weitere unbekannte Abnehmer je 50g für einen unbekannten Preis; Fasz. 21
- 2.22 am 21.02.19 an der _____ (Strasse) in L. _____ an 6 unbekannte Abnehmer insgesamt 175g für total CHF 3'940.00; Fasz. 22
- 2.23 am 22.02.19 an der _____ (Strasse) in L. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 25g für CHF 500.00, an 2 andere unbekannte Abnehmer je 25g für einen unbekannten Preis, an 1 weiteren unbekannten Abnehmer 12.5g für CHF 200.00 und an 1 zusätzlichen unbekannten Abnehmer 12.5g für einen unbekannten Preis und so total CHF 2000.00 einnahm; Fasz. 23
- 2.24 am 23.02.19 an der _____ (Strasse) in L. _____ an 2 unbekannte Abnehmer insgesamt 100g für einen unbekannten Preis und an 1 anderen unbekannten Abnehmer 50g für CHF 900.00; Fasz. 24
- 2.25 am 25.02.19 am _____ (Strasse) in L. _____ an 4 unbekannte Abnehmer insgesamt 112.5g zu einem unbekannten Preis und an 1 anderen unbekannten Abnehmer 50g für CHF 900.00; Fasz. 25
- 2.26 am 26.02.19 an der _____ (Strasse) in L. _____ an 1 unbekannten Abnehmer 50g für CHF 1'040.00; Fasz. 26
- 2.27 am 27.02.19 an der _____ (Strasse) in U. _____ an 4 unbekannte Abnehmer insgesamt 200g für einen unbekannten Preis; Fasz. 27
3. am 27.02.19 an der _____ (Strasse) in L. _____, indem er 49g Heroingemisch (bei einem Reinheitsgrad von 22%) in der Hosentasche und 187.9g Heroingemisch (bei einem Reinheitsgrad von 24%) in der Wohnung zur Veräusserung an Dritte aufbewahrte; Fasz. 27

8. Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte als «Läufer» einer organisierten Bande in der Zeit vom 11. Februar 2019 bis zum 27. Februar 2019 mengenmässig qualifiziert Heroingemisch an mehrere Abnehmer veräusserte. Bestritten ist jedoch die Menge des in diesem Zeitraum veräusserten Heroingemischs. Gänzlich bestritten sind zudem die Tatvorwürfe, welche den Zeitraum vor dem 11. Februar 2019 betreffen.

9. Beweiswürdigung

9.1 Theoretische Grundlagen zur Beweiswürdigung

Für die theoretischen Grundlagen zur Beweiswürdigung sowie insbesondere zur Aussagenanalyse kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 927 ff., S. 5 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

9.2 Beweismittel

Hinsichtlich der objektiven Beweismittel wird vorab ebenfalls auf die treffende Zusammenfassung und Würdigung der Vorinstanz verwiesen (pag. 932 ff., S. 10 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Kammer liegen überdies die Aussagen des Beschuldigten (pag. 10 ff.; pag. 356 ff.; pag. 381 ff.; pag. 406 ff.; pag. 540 ff.; pag. 605 ff. sowie pag. 876 ff.), von X._____ (pag. 624 ff.; pag. 630 ff.), N._____ (pag. 639 ff.), V._____ (pag. 645 ff.), S._____ (pag. 654 ff.), W._____ (pag. 662 ff.), T._____ (pag. 670 ff.) sowie E._____ (pag. 679 ff.) vor. Die Vorinstanz hat sowohl die Aussagen des Beschuldigten wie auch jene von E._____ zutreffend gewürdigt, darauf kann vorab verwiesen werden (pag. 937 ff., S. 15 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Auf die weiteren Aussagen ist sie zudem beim jeweils entsprechenden Vorwurf eingegangen (pag. 939, S. 17 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Es wird an dieser Stelle auf eine erneute Zusammenfassung sämtlicher Aussagen verzichtet. Soweit notwendig, wird im Rahmen der Beweiswürdigung auf die konkreten Aussagen eingegangen.

Oberinstanzlich wurde der Beschuldigte nochmals zur Person sowie zur Sache befragt, vermochte jedoch – insbesondere zur Sache – nichts Neues vorzubringen (pag. 1101 ff.). Im Wesentlichen gab er zu Protokoll, sich nicht mehr an den angeklagten Zeitraum erinnern zu können und blieb deshalb bei seinen bereits gemachten Aussagen (pag. 1103, Z. 34 ff.).

9.3 Aussageverhalten des Beschuldigten

9.3.1 Allgemeine Aussagewürdigung

Was das allgemeine Aussageverhalten des Beschuldigten betrifft, kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der vorinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 937 f., S. 15 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Aussagen des Beschuldigten erweisen sich insgesamt als karg und widersprüchlich, insbesondere, was seine Angaben zum Erhalt des «Arbeitsmobiltelefons» betreffen (pag. 384, Z. 140 ff.; pag. 414 ff., Z. 387 ff.). Anlässlich der Einvernahme vom 13. Mai 2019 glichen die Aussagen des Beschuldigten einem Eiertanz

und er musste mehrmals aufgefordert werden, nun endlich die Wahrheit zu sagen (pag. 387, Z. 292 ff., pag. 388, Z. 326 ff. sowie Z. 346 ff.; pag. 390, Z. 445 ff.), worauf er – nach kurzer Besprechung mit seiner amtlichen Verteidigung – sich dafür entschuldigte, [bis anhin] gelogen zu haben (pag. 390, Z. 451). Auffallend oft antwortete der Beschuldigte zudem nicht auf die ihm gestellte, meist einfache Frage (so bspw. im Rahmen der Einvernahme vom 13. Mai 2019, vgl. pag. 382, Z. 53 f.; pag. 384, Z. 120 f.; pag. 387, Z. 281; pag. 392, Z. 546; pag. 393, Z. 583). Diese musste stets wiederholt werden. Seine dritte polizeiliche Einvernahme, mithin jene vom 28. Mai 2019, ist voll von Ausweichmanövern mittels Antworten wie «Ich weiss es nicht» bzw. «Ich kann mich nicht erinnern» (pag. 547, Z. 308, Z. 329 ff., Z. 338, Z. 341, Z. 344, Z. 347, Z. 353 bzw. pag. 548 f., Z. 399, Z. 402, Z. 405, Z. 408). Das Aussageverhalten des Beschuldigten ist des Weiteren auch sehr systematisch, räumte er doch belastende Tatsachen erst ein, wenn sie ihm zweifelsfrei nachgewiesen werden konnten (pag. 417, Z. 518 ff.). In den Befragungen ist keine Stelle ersichtlich, an welcher der Beschuldigte spontan einen relevanten Sachverhalt eingestanden oder aufgeklärt hätte. Seine Aussagen betreffend Kenntnis über die Menge der Drogenrationen erweisen sich ferner als unglaubliche Schutzbehauptungen, insbesondere, wenn man sie vor dem Hintergrund der Chatverläufe liest (Relation zu den erhaltenen und ausgehandelten Geldbeträgen pro Ball resp. pro halbem Ball; vgl. bspw. pag. 386 ff., Z. 255 ff.). Die Chatnachrichten markieren gewisse sachverhaltliche Eckpfeiler, an denen zahlreiche Schutzbehauptungen des Beschuldigten unmittelbar entlarvt werden können.

9.3.2 Zu den Aussagen betreffend den Erhalt des «Arbeitsmobiltelefons» und die Drogengeschäfte vor dem 11. Februar 2019

Die Aussagen des Beschuldigten zu den beiden am 27. Februar 2019 sichergestellten Mobiltelefonen gab die Vorinstanz ebenfalls kurz und präzise wieder und führte aus, der Beschuldigte habe vehement bestritten, die Mobiltelefone länger als drei Tage vor seiner Anhaltung erhalten zu haben (pag. 934 f., S. 12 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Ergänzend zur Würdigung der Vorinstanz ist dazu Folgendes zu erwähnen:

Der Chatverlauf vom «Privatmobiltelefon» des Beschuldigten geht zweifelsohne auf diesen zurück. Er hat eingestanden, dort als «G._____» aufgetreten zu sein (pag. 541, Z. 44 ff.). Bezüglich dieses Handys gibt es keine Behauptungen, wonach er es erst später erhalten haben soll. Er hatte es somit bereits am 28. Januar 2019, so dass auch die beiden Chats vom 28. und 29. Januar 2019 mit «H._____» von ihm stammen müssen. Den Chats ist zu entnehmen, dass er gerade in die Schweiz zurückgekehrt sein muss (pag. 568, Chat Nr. 4 und 10-12). Er bittet «H._____» anschliessend um roaming [Guthaben] auf sein Handy, was er auch erhält (pag. 568, Chat Nr. 4-9). Daraufhin begibt er sich zum neuen Domizil und erklärt, er werde um 21:20 Uhr rausgehen um Leute zu treffen und Bälle zu verteilen (pag. 568, Chat Nr. 13-21). Er bestätigt, dass ihm «J._____» die Adresse bereits gegeben habe (pag. 568, Chat Nr. 22-23). Daraufhin verlässt «G._____» das Haus und es wird gedealt (pag. 568 f., Chat Nr. 28-53). Zurück in der Wohnung beschwert sich «G._____» bei «H._____» über die katastrophale Wohnsituation. Er erwähnt dabei, die «Hütte» und das «Ambiente» würden nicht gut aus-

sehen. Er verlange keinen Luxus, «wir sind alle hier wegen unseren Sorgen, aber ich sage dir es noch 1 Mal einfach, für mich war 100 besser dort wo ich war» (pag. 569, Chat Nr. 56) worauf «H._____» erwidert, er wisse es (pag. 569, Chat Nr. 57). Etwas später doppelt «G._____» nach, er schlafe hier «im selben Doppelbett mit dem Y._____. Fuck, wir sind hier wegen unsere Sorgen Bruder, wir sind nicht hier zum Spassen, ich meinte es nur, es wäre besser. Auch der Taxifahrer hat gesagt, hier ist es ein wenig durcheinander» (pag. 570, Chat Nr. 69). Er sagt dann weiter, es sei schon gut. Er sage es einfach nur, weil sobald man rauskomme aus dem Haus, komme man auf die Hauptstrasse, wo Autos und alle durchgehen würden, sie müssten Parks finden wie früher (pag. 570, Chat Nr. 74-75).

Daraus wird klar, dass der Beschuldigte nicht zum ersten Mal für «H._____» tätig war. Er hat offenbar bereits früher genau nach dem gleichen Schema unter der Leitung von «H._____» gedealt, ansonsten er nicht darauf hinweisen würde, sie müssten [abgelegene] Parks finden wie früher. Zudem hätte er beim Beschwerden über die Wohnverhältnisse nicht gesagt, es sei dort, wo er vorher gewesen sei, hundertmal besser gewesen. Am nächsten Tag, mithin am 29. Januar 2019, begannen die ersten Vorbereitungen zum Drogenverkauf um 17:30 Uhr (pag. 562 ff., Chat Nr. 77 ff.). Der Beschuldigte fragt «H._____»: «Wird das Tel. für mich heute kommen Bruder», worauf «H._____» erwidert, er müsse zuerst sprechen. «H._____» schickt ihm dann weiter Roaming-Guthaben (pag. 562, Chat Nr. 88-98). Daraufhin folgt eine angeregte Diskussion über den gerade stattfindenden Drogendeal des Abends (pag. 562, Chat Nr. 102 ff.) «G._____» meldet zum Schluss, dass er insgesamt CHF 4'630.00 auf sich habe, worauf «H._____» schreibt, er solle das Geld dem Y._____ geben, sobald dieser komme. «G._____» erwidert dies mit «ok», damit dieser ihm auch das Telefon bringe. Der Y._____ sei jetzt da, so «G._____», ob er ihm jetzt alles geben solle, nur CHF 30.00 behalten und CHF 4'600.00 geben, wozu «H._____» sein Einverständnis gibt (pag. 567, Chat Nr. 244-258). Dies ist der letzte Chat dieses Telefons mit «H._____» vom 29. Januar 2019, 21:35 Uhr.

Nur 6 Minuten später ist dann das neue Telefon für die Fortsetzung des Chats mit «H._____» bereit (pag. 536; Chat Nr. 1-2 vom 29. Januar 2019, 21:41 Uhr). «G._____», der neu «I._____» heisst, meldet: «Schreib mir für alles Bruder, ich lösche das andere dort» und «H._____» antwortet mit «ok». Von da an beginnt am Folgetag, also am 30. Januar 2019, die gesamte fortlaufende, praktisch tägliche Chat-Kommunikation zwischen «I._____» und «H._____» mit regem Drogenhandel.

Wenn vom Privatmobiltelefon des Beschuldigten somit am Tage seiner Rückkehr aus Italien am 28. Januar 2019 ein derart selbstverständlicher Chat mit «H._____» inkl. regem Drogenhandel stattfindet, «H._____» einen Tag später den Erhalt des neuen Handys durch den Y._____ ankündigt und dieser Chat dann quasi lückenlos vom Privatmobiltelefon auf dem Arbeitsmobiltelefon weitergeführt wird, kann kein ernsthafter Zweifel mehr daran bestehen, dass der Beschuldigte auch bereits vom 28. Januar 2019 an im Auftrag von «H._____» (und übrigens auch «J._____», welcher ja im Chat vom 28. Januar 2019 auch bereits vorkommt) im gleichen Stile täglich Drogen dealte. Dass er das Arbeitsmo-

biltelefon nicht erst drei Tage vor der Verhaftung erhielt, sondern bereits seit dem 29. Januar 2019 damit chattete, ist in den Augen der Kammer wesentlich naheliegender. Aus den Chats vom 28. und 29. Januar 2018 geht zudem hervor, dass der Beschuldigte bereits vor seiner Reise nach Italien in von «H._____» zur Verfügung gestellten Domizilen gewohnt hatte. Angesichts des Ausmasses des täglichen Drogendeals und der Rigidität, mit welcher Geld abgegeben werden musste, ist nicht davon auszugehen, dass «H._____» Leuten einfach so, gänzlich ohne Gegenleistung, in der Schweiz zu Domizilen verholfen hat.

9.4 Beweiswürdigung zur Phase I (Vorwürfe vom 5. Dezember 2018 bis am 8. Januar 2019, ohne Chatverläufe)

Betreffend die Tatvorwürfe vom 11., 12., 14., 18., 21., 27., 28. und 29. Dezember 2018 sowie vom 3., 5. und 9. Januar 2019 erfolgten erstinstanzlich Freisprüche, welche rechtskräftig geworden und nachfolgend nicht mehr zu würdigen sind.

Für die Tatvorwürfe vom 5., 10., 13., 17. und 20. Dezember 2018 sowie für die Vorwürfe vom 7. und 8. Januar 2019 kann vorab vollumfänglich auf die präzisen und ausführlichen Erläuterungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 940 ff., S. 23 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Diese hielt betreffend die Phase I insbesondere fest, was folgt (pag. 945 ff., S. 23 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung; Hervorhebungen im Original):

In Bezug auf die Aussagen von A._____ kann auf die vorangehenden Ergebnisse verwiesen werden. Er bringt vor allem Schutzbehauptungen vor und widerspricht sich ständig bzw. versucht seine Geschichte weiterzuspinnen und den neuen Erkenntnissen aus den Ermittlungen anzupassen. Die Beobachtungen der Polizei gehören zu den wesentlich glaubhafteren Beweismitteln als dies die Aussagen des Beschuldigten sind. Wie bereits dargelegt, besteht kein Grund, die Erkenntnisse der Observation nicht zu verwerten oder an deren Ergebnis und Richtigkeit zu zweifeln. Die Beobachtungen der Polizei werden in der Phase I in zwei Fällen untermauert durch die Anhaltung von S._____ am 20.12.2018 sowie der Anhaltung von T._____ am 07.01.2019. Beide wurden, nach der polizeilichen Beobachtung des Kontaktes mit dem Beschuldigten, verfolgt und angehalten. Im Rahmen der Kontrolle konnte bei beiden je eine Portion Heroingemisch à 25g sichergestellt werden. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die sichergestellten Portionen von beiden in C._____ bei A._____ bezogen worden sind. Es hat sich somit bei den Treffen, die A._____ abgehalten hat, um Drogenhandel gehandelt. Eine Sicherstellung konnte nur bei den Anklagepunkten I.1.1.7 sowie I.1.1.16 erfolgen. Die anderen Sachverhalte konnten hingegen «nur» beobachtet werden. Aufgrund der einheitlichen Vorgehensweise und der Tatsache, dass alle beobachteten Treffen ungefähr zur gleichen Zeit stattgefunden haben (zwischen 20:40-21:10), häufig nicht mehr als 10 Minuten gedauert haben und sich stets in der Nähe der Liegenschaft O._____ (Strasse) zugetragen haben. Dies haben alle Vorwürfe gemeinsam. Es lässt sich hierbei durchaus ein Modus Operandi erkennen, woraus hervorgeht, dass A._____ auch während den anderen Treffen mit Heroingemisch gehandelt hat (vgl. dazu 3.3).

Das Gericht teilt bei der Beweiswürdigung die verschiedenen Sachverhalte in drei verschiedene Kategorien ein:

1. Kategorie

Am besten dokumentiert sind die Ziff. 1.7 und 1.16 der AKS. Die Treffen sind von der Polizei beobachtet worden und im Nachgang konnte jeweils einer der Abnehmer kontrolliert werden. Es wurden

Heroinportionen von je 25g sichergestellt (17.12.2019: S._____; 07.01.2019: T._____. Das zeigt auf, dass A._____ in jener Zeit tatsächlich im Drogenhandel tätig war und zwar entsprechend dem Modus Operandi der Phase II. Zusätzlich erfolgte in diesen Fällen die polizeiliche Observation. Die Vorfälle der ersten Kategorie weisen deshalb die höchste Beweisdichte auf.

2. Kategorie

Ebenfalls gut dokumentiert sind die Ziff. 1.1, 1.2, 1.5, 1.9, und 1.17 der AKS. Es sind jene Fälle, bei denen die Polizei den Beschuldigten bei den Treffen beobachtet hat und gesehen hat, wo, um welche Zeit und mit wie vielen Personen er zusammengekommen ist. Es konnten jedoch keine Personen angehalten oder Sicherstellungen gemacht werden. Hier ist also bekannt, dass es wirklich zu Treffen zwischen A._____ und anderen, einschlägig als Suchtkranke zu bezeichnenden Personen, an bekannten Ort gekommen ist. Dafür, dass der Beschuldigte effektiv den anwesenden Abnehmern Heroin verkaufte, spricht, dass es die typische Tageszeit war für solche Abnehmertreffen und auch die Zeitdauer entsprechend ausgefallen ist und der Treffpunkt. Diese Tatsachen entsprechen dem Modus Operandi der Phase II. A._____ bestreitet zwar, dass er im Dezember Drogen verkauft hat, dies geht aber aus den beiden Kontrollen der Abnehmer deutlich hervor. Die Dementierung stellt demnach eine Schutzbehauptung dar. Gegen diese Schlussfolgerung spricht, dass man bei bloss beobachteten Treffen nicht weiss, was genau abgelaufen ist. Es könnte sich auch um Geldübergaben oder ähnliches gehandelt haben. Unbekannt ist ebenfalls, ob alle gesichteten Abnehmer auch Heroin erworben haben. Denn einige Abnehmer in der Phase II kamen nachweislich zu zweit, wobei nur einer als Käufer auftrat. Des Weiteren ist die Menge an Heroingemisch unklar. Trotzdem ist das Gericht der Ansicht, dass man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass es zu Drogenübergaben gekommen ist.

[...]

Angeklagt ist zudem jeweils ein durchschnittliches Gewicht zwischen einem Ball und einem halben Ball, ausmachend ca. 18.75g Heroingemisch. Es ist nicht bekannt, dass der Beschuldigte je in diesen Mengen verkauft hätte. Er arbeitete mit Portionen à 25g und à 12.5g Heroingemisch. Diese Mengenangaben resultieren aus den Chatnachrichten der Phase II sowie aus den Anhaltungen. Die Phase II (vgl. unten) ist, in Ergänzung zur nach wie vor anhaltenden polizeilichen Observation, vollumfänglich durch verwertbare Chatverläufe nachvollziehbar. Aus dem Modus Operandi des Beschuldigten in der Phase II ergibt sich, dass er jeweils von Montag bis Samstag in den Abendstunden für kurze Zeit sein Domizil verlassen und die Abnehmer getroffen hat um danach wieder zurück in sein Domizil zurückzukehren. Aus den Chatverläufen wird ersichtlich, dass der Beschuldigte in Mengen von einem Ball und einem halben Ball gearbeitet hat. A._____ hat ausgesagt, er sei jeweils von 5g pro Ball und 2g pro halber Ball ausgegangen (pag. 418 Z. 557). Diese Schutzbehauptung wurde bereits im Vorfeld umgestossen. Im Rahmen der Aktion _____ konnten in der Phase I zwei Suchtkranke angehalten werden, welche dabei beobachtet worden sind, wie sie den Beschuldigten in C._____ getroffen haben. Bei beiden konnten 25g Heroingemisch sichergestellt werden. Das Gericht ist deshalb davon überzeugt, dass es sich bei Bällen um Portionen à 25g und es sich bei den halben Bällen um Portionen à 12.5g gehandelt hat, und dass der Beschuldigte auch in der Phase I Drogen in diesen Einheiten verkaufte. Unbekannt ist allerdings, in welchen der angeklagten Fälle aus der Phase I er welche Einheiten verkaufte. Es ist durchaus davon auszugehen, dass er nicht nur an T._____ und S._____ Portionen à 25g übergab. Nimmt man jedoch jeden Einzelfall für sich, kann mit rechtsgenügender Sicherheit immer nur von 12.5g ausgegangen werden. Das Abstellen auf den von der Staatsanwaltschaft angeklagten Mittelwert von 18.75 ist nicht statthaft.

Ergänzend dazu ist die Überzeugung der Kammer festzuhalten, wonach erstellt ist, dass der Beschuldigte bereits im Dezember 2018 in der Schweiz an der O._____ (Strasse) war, was er auch zugegeben hat, allerdings unter Bestreitung des Drogenhandels. Zur Identifikation des Beschuldigten als albanischen Läufer, welcher ab dem 5. Dezember 2018 seinen Vorgänger an der O._____ (Strasse) in C._____ abgelöst hatte und in der polizeilichen Überwachung gemäss Deliktsblättern Nr. 28-35 als Zielperson auftritt, kann insbesondere auf die Aussagen des Zeugen E._____ verwiesen werden. Dieser erklärte, der Beschuldigte habe ab dem 4. bzw. 5. – 10. Januar 2019 hier festgestellt werden können. In einer ersten Phase müssten zudem jeweils unter den wechselnden überwachenden Polizisten verifiziert werden, dass die Person, an der sie dran seien, auch wirklich die Zielperson sei. Diese Verifizierung habe beim Beschuldigten stattgefunden (pag. 680, Z. 41 ff.).

Bei all diesen Tatvorwürfen ist zum einen problematisch, dass von den observierenden Polizisten zwar pro Tag und pro Verlassen der Wohnung mehrere Treffen des Beschuldigten mit Suchtkranken festgestellt wurden, dabei jedoch nicht beobachtet werden konnte, ob und bei wem es tatsächlich zur Übergabe von Drogen gekommen ist. Zum anderen ist problematisch, dass es in der Phase II durchaus auch durch Chats belegte Treffen gab, an welchen ein Käufer letztendlich keine Drogen mitgenommen hatte, teilweise auch, weil er zu wenig Geld dabei hatte. Und schliesslich konnten von den total 34 effektiv beobachteten Treffen mit verschiedenen mutmasslichen Abnehmern in dieser Phase, also der Phase I, nur gerade zwei Personen im Nachhinein angehalten werden, die je einen Ball Heroingemisch à rund 25 Gramm auf sich trugen (pag. 655, Z. 26 ff. [S._____]; pag. 671, Z. 19 ff. [T._____]).

Führt man sich dann jedoch vor Augen, wie oft die Treffen in der Phase II (also vom 28. Januar 2018 bis 27. Februar 2018) so, wie sie gemäss Chatverlauf im Voraus geplant wurden, auch tatsächlich mit einem Drogengeschäft abgeschlossen werden konnten, so dürften tatsächliche Treffen ohne erfolgreiche Drogenabgabe die absolute Ausnahme gewesen sein. Schliesslich ist den Chatverläufen der Phase II im Detail zu entnehmen, wie gut die Treffen im Voraus organisiert und geplant wurden, so dass in der Folge vom Läufer mehrere Kunden innert nur weniger Minuten abgewickelt werden konnten und diese in 95% der geplanten Treffen auch in Drogenübergaben – oft sogar in noch grösseren Mengen als abgemacht – endeten. Der Läufer musste auch immer noch etwas mehr Bälle mitnehmen, als die Kunden bestellt hatten (vgl. bspw. pag. 442, Z. 1996; pag. 493, Z. 1035 ff.). Sehr oft kamen diese dann auch noch weg (so bspw. pag. 442, Z. 2017). Dieses Drogengeschäft ist zudem – wie auch von der Polizei in den Deliktsblättern auf generelle Art beschrieben – durchgehend straff organisiert: Die Läufer werden im fliegenden Wechsel ersetzt, so dass das Business ohne jeglichen Umsatzeinbruch praktisch unabhängig von der Person des Läufers lückenlos fortgesetzt werden kann. Es ist somit mehr als unwahrscheinlich, dass die beobachteten Treffen im Dezember im Schnitt nicht mindestens mit der Übergabe eines ganzen Balls beendet werden konnten. Die gelegentlichen Kaufrücktritte werden über die Gesamtdauer längstens durch diejenigen Kunden ausgeglichen, welche mehr als einen halben Ball oder sogar mehr als einen ganzen Ball bezogen haben. Die Kammer teilt demnach die

vorinstanzliche Einschätzung, wonach sich der Beweis von effektiv gehandelten Drogen in der Phase I – neben den beiden tatsächlichen Sicherstellungen von Drogen bei Abnehmern – insbesondere durch den einheitlichen Modus Operandi der Bande erstellen lässt. Bei den von der Vorinstanz anerkannten Portionen pro Treffen von einem halben Ball à 12.5 Gramm Heroingemisch handelt es sich ohnehin schon um das absolute Minimum im Durchschnitt, womit auch der Grundsatz in dubio pro reo hinlänglich berücksichtigt worden ist.

Es haben somit in Übereinstimmung mit der Vorinstanz Schuldsprüche für sämtliche vorgenannten Vorwürfe der Phase I und somit für eine Gesamtmenge von 437,5 Gramm zu erfolgen.

9.5 Beweiswürdigung zu Phase II (Vorwürfe vom 28. Januar bis 27. Februar 2019)

Auch hier kann betreffend Würdigung integral auf die zutreffenden Erkenntnisse der Vorinstanz verwiesen werden. Die dem Beschuldigten vorgeworfenen Sachverhalte wurden der Reihe nach korrekt und präzise mit den dazugehörigen objektiven sowie subjektiven Beweismitteln wiedergegeben und gewürdigt (pag. 950 ff., S. 28 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die Chatverläufe sind minutiös und zeigen mit Genauigkeit auf, an welchem Abend wie viele Käufer erwartet wurden, wie viele Drogen der Beschuldigte in welcher Portionierung auf den Weg mitnehmen sollte, wieviel er letztendlich mitnahm, welche Käufer wie viel zu welchem Preis bezogen, wie viele Drogen am Ende übrigblieben (teilweise gar mit Zwischenstandergebnissen), wieviel Geld daraus resultierte und wie viel davon wann einem Geldkurrier (so bspw. «Y. _____», vgl. vorangehende Ziff. 9.3.2) mitgegeben wurde. Die Kammer folgt der vorinstanzlichen Einschätzung, wonach «H. _____» sowie «J. _____» zweifellos eine höherstehende Funktion im System bekleideten als der Beschuldigte.

Was den Inhalt der «Bälle» anbelangt, nach welchen sich letztendlich die ganze Berechnung der gehandelten Gesamtmenge in dieser Phase richtet, kann auf die Ausführungen der Vorinstanz abgestützt werden. Auch in der Phase II konnte aufgrund der polizeilichen Überwachung der Treffen ein Abnehmer im Bahnhof R. _____ angehalten und kontrolliert werden (W. _____, pag. 171), wobei der bei ihm vorgefundene Ball rund 27 Gramm Heroingemisch beinhaltete. Der Ansatz der Verteidigung, stattdessen den Umsatz heranzuziehen und mittels durchschnittlichem Grammpreis die Menge rückzubestimmen (vgl. pag. 888), ist aus mehreren Gründen nicht praktikabel: Einerseits ist ein durchschnittlicher Grammpreis aus den einzelnen Transaktionen mitnichten zuverlässig zu eruieren. Die akzeptierten Gegenwerte für die erhaltenen Drogen waren gemäss Chatverlauf teilweise derart weit entfernt von einem verlässlichen Durchschnittswert (13.35/g, 15.20/g, 16.40/g, 24.00/g, 18.26/g, 19.86/g, 16.00/g, 25.60/g, 20.00/g, 18.00/g, 19.30/g, 21.12/g, um nur einige Beispiele aus den Vorwürfen vom 1.- 6. Februar 2019 zu nennen), dass eine solche Mengenberechnung völlig verfälscht wäre. Hinzu kommt, dass einige der Drogenabgaben ein Geschenk waren (vgl. bspw. pag. 438, Z. 2141 f. bzw. Z. 2161; pag. 450, Z. 1781; pag. 452, Z. 1841), was die Rechnung zusätzlich zu Gunsten des Beschuldigten verzerren würde. Im vorliegenden Fall sind die Mengeneinheiten gemäss Chatverlauf um einiges verlässlicher. Es

wurde derart genau dokumentiert, dass mit diesen Einheiten ziemlich präzise die umgesetzte Menge individuell berechnet werden kann, ohne dass auf eine stark unzuverlässige Hilfsrechnung mittels Buchhaltung zurückgegriffen werden müsste.

Der Beschuldigte ist somit im Einklang mit der Vorinstanz für diese Vorwürfe im Gesamtmengenumfang von 3'487,5 Gramm Heroingemisch schuldig zu sprechen.

9.6 Beweisergebnis

Somit betreffen die Schuldsprüche für die Phase I eine Gesamtmenge von 437,5 Gramm und für die Phase II von 3'487,5 Gramm Heroingemisch, insgesamt ausmachend 3'925 Gramm Heroingemisch. Hinzu kommt der bereits rechtskräftige Schuldspruch für das Aufbewahren von 236,9 Gramm, woraus im Ergebnis 4'161,9 Gramm Heroingemisch resultieren. Was den Reinheitsgrad anbelangt, so kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen in der Urteilsbegründung verwiesen werden. Dem Grundsatz in dubio pro reo nach ist betreffend die verkauften Drogen insgesamt vom tiefsten der ermittelten Werte, nämlich 22% auszugehen. Betreffend die aufbewahrten Drogen kann hingegen für 168 Gramm mit dem effektiv festgestellten Reinheitsgrad von 24% und betreffend die restlichen 68,9 Gramm mit dem Reinheitsgrad von 22% gerechnet werden. Es resultieren daraus rund 864 Gramm [3'925 Gramm x 22%] reines Heroin für den Verkauf und 55 Gramm reines Heroin für das Aufbewahren [168 Gramm x 24% sowie 68,9 Gramm x 22%, pag. 691 f.]. Im Ergebnis resultiert daraus eine Gesamtmenge von 919 Gramm reines Heroin.

III. Rechtliche Würdigung

Für die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz und den Qualifikationen wird vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (pag. 978 f., S. 56 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Wiederholt und ergänzt wird Folgendes:

Gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG wird bestraft, wer unter anderem Betäubungsmittel unbefugt einführt (lit. b), veräussert oder auf andere Weise einem anderen verschafft (lit. c), besitzt (lit. d) oder Anstalten zum Verschaffen bzw. Veräussern von Betäubungsmitteln trifft (lit. g). Subjektiv ist Vorsatz verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 1 und 2 StGB). Den qualifizierten Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG erfüllt, wer weiss oder annehmen muss, dass die Widerhandlung mittelbar oder unmittelbar die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann. Eine mengenmässige Qualifikation wird bei Heroin bei einer Menge von 12 Gramm reinen Heroins angenommen (BGE 109 IV 143).

Eine Addition der Betäubungsmittelmengen aus verschiedenen Handlungen zur Erreichung der Schwelle eines schweren Falles ist grundsätzlich nicht zulässig (HUG-BEELI, Betäubungsmittelgesetz Kommentar, 2016, N 879 zu Art. 19). Im Falle einer wiederholten Tatbegehung kommt es darauf an, ob man diese als (Handlungs-)Einheit betrachten kann oder nicht. Eine (natürliche) Handlungseinheit wird allgemein angenommen, wenn mehrere Einzelhandlungen auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung als einheitliches Geschehen erscheinen (vgl. BGE 133

IV 256 E. 4.5.3 sowie Urteil des Bundesgerichts 6B_1248/2017 E. 4.7.). Liegt eine solche Handlungseinheit vor, ist hinsichtlich der Qualifikation gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG eine Addition der Einzelmengen geboten. Andernfalls ist die Zusammenrechnung unzulässig und echte Konkurrenz anzunehmen (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, BetmG Kommentar, 3. Aufl. 2016, N 193 zu Art. 19, mit Hinweisen). Nicht erfüllt ist die Qualifikation, wenn eine Handelstätigkeit nicht auf einem einheitlichen Willensentschluss beruht, insbesondere wenn der Täter nur unregelmässig und bei Gelegenheit tätig ist. Im letzteren Fall kann aufgrund des immer wieder neu zu fassenden Vorsatzes nicht mehr von einer Widerhandlung die Rede sein. So scheidet eine Zusammenrechnung mangels einheitlichen Willensakts z.B. dann aus, wenn der Täter im Abstand von mehreren Monaten auf Bestellung von Kollegen immer wieder mal kleinere Mengen an Betäubungsmitteln kauft und für Partys ausliefert (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 196 zu Art. 19, mit Hinweisen).

Vorliegend basierten sämtliche Drogendeals auf einem einzigen Willensentschluss, nämlich jenem, dass ein praktisch lückenlos laufendes Drogengeschäft mit mehreren Abnehmern pro Tag konstant aufrechterhalten werden sollte. Die Tätigkeit des Beschuldigten wurde zwar im Januar für ca. 2½ Wochen durch eine Auslandsreise unterbrochen, jedoch unmittelbar nach der Rückkehr lückenlos wieder aufgenommen. Die Handlungseinheit ergibt sich auch klar aus dem bandenmässig organisierten Vorgehen.

Dass der Beschuldigte mit dem Veräussern von rund 919 Gramm reinem Heroin Hydrochlorid den qualifizierten Tatbestand der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a und b BetmG (mengenmässige und bandenmässige Qualifikation) mehrfach erfüllt hat, liegt auf der Hand und wird überdies auch von ihm selber nicht bestritten (pag. 1103 f., Z. 20 ff.). Auch der Umstand, dass der Beschuldigte nicht alleine, sondern als Teil einer gut organisierten Bande arbeitete, ist ebenfalls offensichtlich und bedarf keiner weiteren Erläuterungen.

Der Beschuldigte hat sich demnach der mehrfachen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig und bandenmässig qualifiziert begangen in der Zeit vom 5. Dezember 2018 bis zum 9. Januar 2019 sowie vom 28. Januar 2019 bis am 27. Februar 2019 schuldig gemacht.

IV. Strafzumessung

10. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung

Für die theoretischen Ausführungen zur Strafzumessung kann zunächst auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 979 ff., S. 57 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Nach Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts,

nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

11. **Anwendbares Recht**

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches in Kraft getreten. Die hier zu beurteilenden Delikte wurden allesamt ab dem 5. Dezember 2018 und somit nach Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen begangen. Anzuwenden ist demnach das neue Recht.

12. **Methodik im vorliegenden Fall und Strafraumen**

Der Beschuldigte hat sich der mehrfachen, mengenmässig und bandenmässig qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gemacht. Da von einer Handlungseinheit auszugehen ist, kommt Art. 49 Abs. 1 StGB nicht zur Anwendung. Es sind keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich, aufgrund welcher der ordentliche Strafraumen zu verlassen wäre (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8 mit Hinweisen sowie das Urteil des Bundesgerichts 6B_853/2014 vom 9. Februar 2015 E. 4.2). Der Strafraumen reicht somit von einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 19 Abs. 2 Bst. a BetmG i.V.m. Art. 40 StGB).

Gemäss dem Doppelverwertungsverbot dürfen Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafraumens führen, innerhalb des geänderten Strafraumens nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund berücksichtigt werden, ansonsten dem Täter der gleiche Umstand zweimal zur Last gelegt oder zugutegehalten würde. Indes ist es dem Gericht nicht verwehrt, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_592/2014 vom 25. September 2014 E. 2.).

13. **Strafzumessung in concreto**

13.1 **Tatkomponenten**

13.1.1 **Objektives Tatverschulden**

Das Betäubungsmittelstrafrecht dient gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung dem Schutz der Volksgesundheit (BGE 122 IV 211 E. 4. S. 222). Bei Drogendelikten spielt die Menge der Betäubungsmittel für die Beurteilung der objektiven Tatschwere eine wichtige Rolle (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc S. 206; Urteile des Bundesgerichts 6B_780/2018 vom 9. Oktober 2018 E. 2.1; 6B_687/2016 vom 12. Juli 2017 E. 1.4.3; je mit Hinweisen). Mit der qualifizierten Strafbestimmung von Art. 19 Abs. 2 BetmG deutet der Gesetzgeber an, dass die Menge der gehandelten Drogen für die Einordnung des Unrechtsgehalts wesentlich ist. Je grösser die in Verkehr gebrachte Betäubungsmittelmenge ist, desto mehr Menschen werden in ihrer Gesundheit gefährdet. Wer sich wissentlich darüber hinwegsetzt, hat sich dementsprechend einen schwereren Schuldvorwurf gefallen zu lassen (HANS MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, N 107). Die Drogenmenge darf aufgrund des Doppelverwertungsverbots zwar insoweit nicht noch einmal strafferhöhend berücksichtigt werden, als sie schon zur Anwendung des mengenmässig qualifi-

zierten Falls gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG geführt hat. Hingegen darf innerhalb des qualifizierten Strafrahmens berücksichtigt werden, in welchem Ausmass die Grenze zur mengenmässig qualifizierten Widerhandlung überschritten worden ist.

Vorliegend hat der Beschuldigte mit der Gesamtmenge von 919 Gramm reinen Heroins den mengenmässig qualifizierten Fall mehr als 76-mal erfüllt und die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr gebracht. Entsprechend ist von einem hohen Gefährdungspotenzial auszugehen. Nichtsdestotrotz ist im Verhältnis zum ausserordentlich weiten Strafrahmen das Ausmass des verschuldeten Erfolges als leicht im oberen Bereich zu bezeichnen.

Die Tabelle von FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER sieht für den Handel mit 864 Gramm reinen Heroins (die Menge der hier gehandelten Drogen) eine Freiheitsstrafe von rund 46 Monaten vor (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 45 zu Art. 47 StGB). Der Prototyp des Täters, auf den das entsprechende Strafmass zugeschnitten ist, ist ein nicht geständiger und nicht süchtiger Täter, der die entsprechende Menge mit rund fünf Geschäften umgesetzt hat (FINGERHUTH/SCHLEGEL/JUCKER, a.a.O., N 44 zu Art. 47 StGB).

Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, sind zu den 864 verkauften Gramm auch noch die aufbewahrten 55 Gramm reines Heroin dazuzuzählen, was im Ergebnis eine Gesamtmenge von 919 Gramm reines Heroin ergibt. Gemäss erwähnter Tabelle ergibt dies ein Richtwert von 47 Monaten Freiheitsstrafe. Die Vorinstanz führte in diesem Zusammenhang aus, der Besitz von wenig Heroin müsse sicher weniger als einen Monat [Freiheitsstrafe] ausmachen, womit sich eine Milderung von einem halben Monat rechtfertige. Insgesamt gelangte sie damit vorerst zu einer Freiheitsstrafe von 46½ Monaten (pag. 982, S. 60 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Nach Ansicht der Kammer leuchtet indessen nicht ein, weshalb die Aufbewahrung von reinem Heroin – zumindest im hier konkret vorliegenden Fall – weniger gewichtet werden sollte als der Verkauf. Es liegt kein Fall des Anstaltentreffens gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. g BetmG vor, für welchen die Strafmilderung explizit gesetzlich vorgesehen ist (Art. 19 Abs. 3 lit. g BetmG). Dass die anlässlich der beim Beschuldigten durchgeführten Hausdurchsuchung aufgefundenen 55 Gramm reinen Heroins nicht verkauft wurden, dürfte einzig und allein daran liegen, dass der Beschuldigte zuvor verhaftet wurde. Eine Reduktion ist somit nicht angezeigt, womit es – gestützt auf eine Gesamtmenge von 919 Gramm reinen Heroins – aufgrund der Schwere der Verletzung bzw. Gefährdung des geschützten Rechtsguts bei einer Einsatzstrafe von 47 Monaten Freiheitsstrafe bleibt.

Berücksichtigt man die Tatsache, welche Menge der Beschuldigte in nur knapp drei Monaten umgesetzt hat und dass er nicht Kleinstmengen, sondern Mengen à 12.5 Gramm und 25 Gramm gezielt an mehr als 100 Abnehmer in unzähligen Geschäften veräusserte, so ist von einem markanten und intensiven Drogenhandel auszugehen. Andererseits ist – entgegen der vorinstanzlichen Auffassung – zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte als Läufer in der tiefsten Hierarchiestufe anzusiedeln ist: Er hatte praktisch gar keinen Handlungsspielraum, musste oft im Minutentakt über seine Verkaufstätigkeit detailliert und ohne Verzug rapportieren,

durfte dabei nicht zu hohe Geldsummen aufbewahren, hatte klare Anweisungen betreffend Preispolitik zu befolgen, war nicht am Erfolg beteiligt, hatte mit CHF 1'000.00 Ertragsaussichten für drei Monate gemessen am eingegangenen Risiko ein enorm tiefes Entgelt, war allzeit auswechsel- und ersetzbar und musste in- nert Stunden Wohnort wechseln und auch in Unterkünften bleiben, welche er selbst für seine Verhältnisse als untragbar erachtete. Weiter wurde er über die Identität der nächsten Vorgesetzten sowie überhaupt über das Ausmass der Organisation im Dunkeln gelassen und verkaufte mehrheitlich an suchtkranke Abnehmer, zwar nicht in Kleinstportionen, aber doch in überschaubaren Einheiten. Die ihm auf ein- mal zur Verfügung stehenden Bälle waren immer so bemessen, dass das Verlustris-iko im Falle einer Verhaftung oder Hausdurchsuchung höchstens im mittleren vierstelligen Frankenbereich gelegen hätte. Es ist zutreffend, dass er nicht nur als sogenannter «Chügelidealer» in der Szene tätig war; es ist jedoch davon auszuge- hen, dass die hier zur Diskussion stehende Bande mit den albanischen Läufern auf Stufe des Beschuldigten ihre Kleinsteinheit und somit auch die letzte Hierarchiestu- fe gefunden hatte.

Der Beschuldigte hat sich schliesslich nicht nur wegen gefährdungsmässiger quali- fizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz zu verantworten, son- dern darüber hinaus auch wegen bandenmässiger Begehung. Er handelte dabei professionell, raffiniert und loyal seinen Chefs gegenüber.

Die Art und Weise des Vorgehens führt im Ergebnis – mithin nach Berücksichti- gung der Anzahl Abnehmer, eines Zuschlags für die bandenmässige Begehung sowie eines Abzugs für die Ansiedelung an die unterste Hierarchiestufe – zu einer leichten Erhöhung des objektiven Tatverschuldens um 7 Monate auf 54 Monate Freiheitsstrafe.

13.1.2 Subjektives Tatverschulden

Was die Willensrichtung und die Beweggründe des Beschuldigten anbelangt, so ist festzustellen, dass er mit direktem Vorsatz handelte, was indessen tatbestandsim- manent und somit verschuldensmässig neutral zu gewichten ist.

Der Wunsch nach schnellem Geld und damit die egoistischen und finanziellen Be- weggründe sind nicht noch einmal strafe erhöhend zu berücksichtigen. Der Beschul- digte selbst konsumierte «Xanax», aber keine der selber gedealten Drogen. Es ging ihm somit nicht um die Finanzierung des eigenen Drogenkonsums. Er handel- te aus rein finanziellen Beweggründen, was sich indes verschuldensneutral aus- wirkt.

Dass der Beschuldigte sich trotz seiner gymnasialen Hochschulausbildung in Alba- nien dazu entschlossen hat, den Lebensunterhalt deliktisch zu bestreiten, ist nicht nachvollziehbar. Ihm hätten gerade wegen seines schulischen Vorsprungs ge- genüber anderen Gleichaltrigen in seinem Heimatland ganz andere Türen offen gestanden.

Eine besondere Notlage oder finanzielle Engpässe sind ferner nicht auszumachen. Die stereotypen Beteuerungen des Beschuldigten, seine Mutter sei krank und er müsse ihretwegen rasch Geld beschaffen, überzeugen nicht. Zu keinem Zeitpunkt hat er diese Krankheit und die damit verbundenen Kosten in seinen zahlreichen

Briefen an die Staatsanwaltschaft weiter ausgeführt, sondern diesen Umstand immer wieder in den gleichen Worten repetiert. Irgendeinmal im Verlaufe seiner Korrespondenz war die Mutter dann auch gar nie mehr Thema. Erst anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung führte der Beschuldigte schliesslich auf Frage hin aus, seine Mutter leide an einer Paralyse und habe operiert werden müssen (pag. 1102, Z. 36 ff.). Dies ändert jedoch an der Tatsache, dass die Taten klar vermeidbar gewesen wären, nichts.

Die subjektiven Tatkomponenten führen im Ergebnis weder zu einer Erhöhung noch zu einer Reduktion der Einsatzstrafe.

13.1.3 Fazit Einsatzstrafe

Das Tatverschulden ist – im Verhältnis zum weiten Strafraumen von einem Jahr bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe – noch im unteren Bereich anzusiedeln. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände erachtet die Kammer für den Schuldspruch wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz eine Strafe von 54 Monaten als dem Tatverschulden des Beschuldigten angemessen.

13.2 Täterkomponenten

Für die Beurteilung der Täterkomponenten kann vorab vollumfänglich auf die Ausführungen in der vorinstanzlichen Urteilsbegründung verwiesen werden (pag. 984 f., S. 62 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Gemäss eigenen Angaben ist der Beschuldigte als eines von zwei Kindern vorwiegend in Albanien aufgewachsen. Im Jahre 2016 hielt sich die Familie für kurze Zeit in AA._____ auf, wo der Beschuldigte offenbar eine Saison lang als Gärtner arbeitete (pag. 357 sowie pag. 622, Z. 609 ff.). In Albanien besuchte er während neun Jahren die Grundschule und im Anschluss drei Jahre das Gymnasium. Zum Zeitpunkt seiner Verhaftung am 27. Februar 2019 ging der Beschuldigte keiner geregelten Arbeit nach, war zuvor jedoch zwischenzeitlich auch als Hilfsarbeiter auf dem Bau angestellt (pag. 357). Angesprochen auf seine Kindheit, führte der Beschuldigte aus, seine Familie habe immer Sorgen gehabt und er habe in Albanien bereits als Kind anfangen zu arbeiten. Für kurze Zeit habe er – wie bereits erwähnt – in AA._____ als Gärtner arbeiten können, saisonmässig habe er auch bei der Olivenernte in AB._____ geholfen (pag. 622, Z. 607 ff.). Der Beschuldigte ist mit Ausnahme des laufenden Strafverfahrens im Schweizerischen Strafregister nicht verzeichnet (pag. 1075).

Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral auf die Strafzumessung aus. Das Vorleben des Beschuldigten sowie die persönlichen Verhältnisse sind als unauffällig zu bezeichnen. Dass der Beschuldigte im Übrigen nicht vorbestraft ist, wirkt sich im Rahmen der Täterkomponenten praxisgemäss neutral aus und ist deshalb nicht strafmindernd zu berücksichtigen, zumal regelkonformes Verhalten erwartet werden darf (BGE 136 IV 1 ff.). Was sein Verhalten nach der Tat und während laufenden Strafverfahrens anbelangt, führte die Verteidigung im Rahmen des oberinstanzlichen Parteivortrages aus, dem Beschuldigten sei ein Geständnisrabatt zu gewähren, zumal er sich reuig gezeigt und eingesehen habe, einen Fehler begangen zu haben. Der Beschuldigte habe im bisherigen Strafvollzug zudem eine positive Veränderung durchgemacht (pag. 1107).

Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, hat der Beschuldigte während seiner Einvernahmen keinerlei Zugeständnisse gemacht, die das Verfahren beschleunigt oder die Ermittlungen erleichtert hätten. Zwar mag zutreffen, dass der Beschuldigte immer wieder zu Protokoll gab, das Ganze tue ihm leid und er wolle solch einen Fehler nicht nochmals machen (so bspw. pag. 357, Z. 31 f.; pag. 371, Z. 690 f.; pag. 382, Z. 37 ff.; pag. 1104, Z. 5 ff.). Von aufrichtiger Reue ist trotz Einräumung des Fehlers noch nicht auszugehen. Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung wird diese nämlich nur bejaht, wenn ein besonderes, freiwilliges und uneigennütziges Verhalten vorliegt, durch das der Täter den greifbaren Beweis seiner Reue erbringt, bei dem er Einschränkungen auf sich nimmt und alles daransetzt, das geschehene Unrecht wieder gutzumachen (6B_56/2017 vom 19. April 2017, E. 3.1). Weiter trifft zwar auch zu, dass der Beschuldigte im Vollzug bis anhin ein unauffälliges und anständiges Verhalten an den Tag gelegt hat (vgl. aktueller Führungsbericht vom 30. Januar 2021, pag. 1072 f.); ein solches darf von ihm indessen auch erwartet werden.

Die Täterkomponenten wirken sich insgesamt neutral auf das Verschulden des Beschuldigten aus.

14. Konkretes Strafmass und Strafvollzug

Nach Berücksichtigung von Tat- und Täterkomponenten erachtet das Gericht entsprechend den vorstehenden Erwägungen eine Freiheitsstrafe von 54 Monaten als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Wie eingangs unter *Ziff. 5* erwähnt, ist die Kammer aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten bzw. mangels Anschlussberufung der Generalstaatsanwaltschaft indes an das Verschlechterungsverbot gebunden. Es verbleibt somit bei der erstinstanzlich ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 51 Monaten.

Die Gewährung des bedingten oder teilbedingten Strafvollzuges fällt bei diesem Strafmass ausser Betracht (Art. 42 und 43 StGB e contrario). Die Strafe ist zu vollziehen.

15. Anrechnung ausgestandener Haft und vorzeitiger Strafantritt

Die vom Beschuldigten ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft von insgesamt 173 Tagen wird vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet (Art. 51 StGB). Es wird zudem festgestellt, dass sich der Beschuldigte seit dem 19. Mai 2019 im vorzeitigen Strafvollzug befindet (pag. 129).

V. Landesverweisung

16. Allgemeine Grundlagen zur obligatorischen Landesverweisung

Die Vorinstanz hat die theoretischen Grundlagen zur Landesverweisung im Allgemeinen sowie zum Härtefall im Besonderen zutreffend wiedergegeben; darauf kann vorab verwiesen werden (pag. 985 ff., S. 63 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB verweist das Gericht einen Ausländer für 5 bis 15 Jahre aus der Schweiz, wenn er wegen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG verurteilt wird.

Nach Art. 66a Abs. 2 StGB (sogenannte Härtefallklausel) kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn (erste kumulative Bedingung) diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (zweite kumulative Bedingung) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Das Gericht muss bei der Ausübung seines ihm durch Art. 66a Abs. 2 StGB übertragenen Ermessens die Verfassungsprinzipien respektieren. Sind die Voraussetzungen der Härtefallklausel erfüllt, verlangt das in Art. 5 Abs. 2 BV verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip, von einer Landesverweisung abzusehen (BGE 144 IV 332 E. 3 S. 336 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B_598/2019 vom 5. Juli 2019 E. 4.2).

Was die Bemessung der Dauer der Landesverweisung anbelangt, steht dem Gericht grundsätzlich ein weites Ermessen zu. Zu beachten ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, wobei namentlich die privaten Interessen des zu einer Landesverweisung Verurteilten mit dem je nach Art der begangenen Rechtsgutverletzung unterschiedlich starken öffentlichen Entfernungs- und Fernhalteinteresse miteinander in Einklang zu bringen sind. Weiter ist die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung wegen ihres Strafcharakters auch unter Berücksichtigung des Verschuldens des Täters zu bemessen. Zu beachten ist schliesslich auch, welche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom Täter ausgeht (vgl. ZURBRÜGG/HRUSCHKA, in: Basler Kommentar, Strafrecht, N 27 ff. zu Art. 66a).

17. **In concreto**

Der Beschuldigte hat die erstinstanzlich ausgesprochene Landesverweisung vom Grundsatz her akzeptiert, will diese jedoch auf die Mindestdauer von fünf Jahren reduziert wissen. Die Verteidigung führte dazu in der oberinstanzlichen Verhandlung knapp aus, es gäbe vorliegend keine Gründe, über die gesetzliche Minimaldauer von fünf Jahren hinauszugehen. Der Beschuldigte sei demnach lediglich für fünf Jahre des Landes zu verweisen (pag. 1107).

Die vorinstanzlich festgelegte Dauer der Landesverweisung von neun Jahren ist – entgegen den Ausführungen der Verteidigung – nicht zu beanstanden. Das Tatverschulden des Beschuldigten und die gestützt darauf ausgesprochene Freiheitsstrafe von 51 Monaten liegen zwar noch im unteren Bereich des Strafrahmens, jedoch auch deutlich über der gesetzlichen Mindeststrafe von einem Jahr. Der qualifizierte Drogenhandel aus rein pekuniären Motiven gilt zudem als schwere Straftat, von welcher eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung ausgeht (Urteile des Bundesgerichts 2C_99/2019 vom 28. Mai 2019 E. 4.4 sowie 6B_143/2019 vom 6. März 2019 E. 3.4.2; je mit Hinweisen). Wie die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht ausführte, muss die Dauer der Landesverweisung somit klarerweise über dem gesetzlichen Minimum von fünf Jahren liegen (pag. 1112). Weder sind Gründe ersichtlich noch werden solche von der Verteidigung dargetan, wieso der Beschul-

digte ein Interesse daran haben sollte, zeitnah wieder in die Schweiz zurückzukehren. Die Kammer erachtet aus diesem Grund eine Dauer von neun Jahren ebenfalls als den konkreten Verhältnissen angemessen.

Der Beschuldigte stammt aus Albanien und ist damit Drittstaatenangehöriger. Er hat mit Ausnahme der hier behandelten deliktischen Tätigkeit keinerlei Bezug zur Schweiz. Zu anderen europäischen Ländern hat er ebenfalls keinen nachweislichen Bezug. Er betätigte sich im Drogenhandel, indem er verschiedene Drogenkonsumenten wiederholt mit Heroin versorgte, und schuf damit eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Das öffentliche Interesse an einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) überwiegt somit allfällige privaten Interesse des Beschuldigten, so dass gestützt auf Art. 3 lit. d SIS-II-Verordnung die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im SIS anzuordnen ist.

VI. Kosten und Entschädigung

18. Verfahrenskosten

18.1 Erstinstanzliches Verfahren

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, wenn sie verurteilt wird.

Die erstinstanzliche Kostenliquidation gibt vorliegend zu keinen Bemerkungen Anlass. Dem Beschuldigten werden die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 26'048.55 im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 20'838.85, zur Bezahlung auferlegt. Die restlichen Verfahrenskosten im Umfang von 1/5, ausmachend CHF 5'209.70, trägt der Kanton Bern.

18.2 Oberinstanzliches Verfahren

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen im oberinstanzlichen Verfahren vollumfänglich und hat entsprechend die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten, insgesamt bestimmt auf CHF 4'000.00, zu bezahlen (Art. 24 lit. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

19. Entschädigung

19.1 Erstinstanzliches Verfahren

Für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren durch Fürsprecher B. _____ wird die Entschädigung gemäss eingereicherter Kostennote vom 15. Juni 2020 auf CHF 15'317.75 (inkl. Auslagen und MWSt.) festgesetzt (pag. 891 ff.).

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 15'317.75 im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 12'254.20, zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____

die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von insgesamt CHF 3'448.35 im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 2'758.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/5 entfällt sowohl die Nach- wie auch die Rückzahlungspflicht.

19.2 Oberinstanzliches Verfahren

Für das oberinstanzliche Verfahren macht Fürsprecher B. _____ mit Kostennote vom 15. Februar 2021 einen Aufwand von 19.73 Stunden geltend. Darauf entfallen gemäss Honorarnote 4 Stunden auf die oberinstanzliche Berufungsverhandlung vom 15. Februar 2021. Nachdem die Hauptverhandlung lediglich rund drei Stunden dauerte, ist eine Stunde abzuziehen. Gesamthaft wird Fürsprecher B. _____ demnach für seinen Aufwand im Berufungsverfahren für 18.73 Stunden entschädigt, ausmachend CHF 4'305.95 (inkl. Auslagen und MWSt.).

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 4'305.95 zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'008.60, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

VII. Verfügungen

Der Beschuldigte geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.

Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.

Die Zustimmung zur Löschung des vom Beschuldigten erstellten DNA-Profiles (PCN Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der vom Beschuldigten erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VIII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 15. Juni 2020 insoweit **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

1. A._____ freigesprochen wurde von der Anschuldigung der Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen am
 - 1.1. am 11. Dezember 2018 in C._____ durch Veräussern von ca. 18,75g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 35, Ziff. 1.3 AKS);
 - 1.2. am 12. Dezember 2018 in C._____ durch Veräussern von ca. 18,75g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 35, Ziff. 1.4 AKS);
 - 1.3. am 14. Dezember 2018 in C._____ durch Veräussern von ca. 18,75g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 35, Ziff. 1.1 AKS);
 - 1.4. am 18. Dezember 2018 in C._____ durch Veräussern von ca. 18,75g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 35, Ziff. 1.8 AKS);
 - 1.5. am 21. Dezember 2018 in C._____ durch Veräussern von ca. 18,75g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 35, Ziff. 1.10 AKS);
 - 1.6. am 27. Dezember 2018 in C._____ durch Veräussern von ca. 18,75g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 35, Ziff. 1.11 AKS);
 - 1.7. am 28. Dezember 2018 in C._____ durch Veräussern von ca. 18,75g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 35, Ziff. 1.12 AKS);
 - 1.8. am 29. Dezember 2018 in C._____ durch Veräussern von ca. 18,75g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 35, Ziff. 1.13 AKS);
 - 1.9. am 3. Januar 2019 in C._____ durch Veräussern von ca. 18,75g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 35, Ziff. 1.14 AKS);
 - 1.10. am 5. Januar 2019 in C._____ durch Veräussern von ca. 18,75g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 35, Ziff. 1.15 AKS);
 - 1.11. am 9. Januar 2019 in C._____ durch Veräussern von ca. 18,75g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 35, Ziff. 1.18 AKS),ohne Ausrichtung einer Entschädigung und unter Ausscheidung von 20% der Verfahrenskosten und deren Auferlegung an den Kanton Bern, ausmachend CHF 5'209.70 (Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);
2. A._____ schuldig erklärt wurde der Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, mengenmässig und bandenmässig qualifiziert begangen durch Aufbewahren von 236,9g Heroingemisch am 27. Februar 2019 in L._____ (Ziff. II.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs);

3. Folgende Gegenstände zur Vernichtung eingezogen wurden (Art. 69 StGB; Ziff. IV.2 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs):
 - 49g Heroingemisch
 - 187,9g Heroingemisch
 - 1 Mobiltelefon _____
 - 1 Mobiltelefon _____
4. Der beschlagnahmte Betrag von CHF 4'100.00 eingezogen wurde (Art. 70 StGB; Ziff. IV.3 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

II.

A. _____ wird **schuldig erklärt**:

der mehrfachen **Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz**, mengenmässig und bandenmässig qualifiziert begangen in der Zeit vom 5. Dezember 2018 bis am 9. Januar 2019 sowie vom 28. Januar 2019 bis am 27. Februar 2019 durch Veräussern von insgesamt ca. 3'925g Heroingemisch wie folgt:

1. am 5. Dezember 2018 in C. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an 4 unbekannte Abnehmer (Fasz. 28, Ziff. 1.1 AKS)
2. am 10. Dezember 2018 in C. _____ durch Veräussern von ca. 87,5g Heroingemisch an 7 unbekannte Abnehmer (Fasz. 29, Ziff. 1.2 AKS)
3. am 13. Dezember 2018 in C. _____ durch Veräussern von ca. 62,5g Heroingemisch an 5 unbekannte Abnehmer (Fasz. 30, Ziff. 1.5 AKS)
4. am 17. Dezember 2018 in C. _____ durch Veräussern von ca. 25g Heroingemisch an 2 unbekannte Abnehmer und 25g an S. _____ (Fasz. 31, Ziff. 1.7 AKS)
5. am 20. Dezember 2018 in C. _____ durch Veräussern von ca. 62,5g Heroingemisch an 5 unbekannte Abnehmer (Fasz. 32, Ziff. 1.9 AKS)
6. am 7. Januar 2019 in C. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an 4 unbekannte Abnehmer und 25g an T. _____ (Fasz. 33, Ziff. 1.16 AKS)
7. am 8. Januar 2019 in C. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an 4 unbekannte Abnehmer (Fasz. 34, Ziff. 1.17 AKS)
8. am 28. Januar 2019 in K. _____ durch Veräussern von ca. 75g Heroingemisch an 2 unbekannte Abnehmer (Fasz. 1, Ziff. 2.1 AKS)
9. am 29. Januar 2019 in K. _____ durch Veräussern von ca. 200g Heroingemisch an 6 unbekannte Abnehmer (Fasz. 2, Ziff. 2.2 AKS)
10. am 30. Januar 2019 in K. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 3, Ziff. 2.3 AKS)

11. am 31. Januar 2019 in K._____ durch Veräußern von insgesamt ca. 212,5g Heroingemisch an 4 unbekannte Abnehmer (Fasz. 4, Ziff. 2.4 AKS)
12. am 1. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 50g Heroingemisch an 2 unbekannte Abnehmer (Fasz. 7, Ziff. 2.5 AKS)
13. am 2. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 150g Heroingemisch an 4 unbekannte Abnehmer (Fasz. 6, Ziff. 2.6 AKS)
14. am 4. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 125g Heroingemisch an 4 unbekannte Abnehmer (Fasz. 7, Ziff. 2.7 AKS)
15. am 5. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 100g Heroingemisch an 3 unbekannte Abnehmer (Fasz. 8, Ziff. 2.8 AKS)
16. am 6. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 212,5g Heroingemisch an 8 unbekannte Abnehmer (Fasz. 9, Ziff. 2.9 AKS)
17. am 7. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 112,5g Heroingemisch an 3 unbekannte Abnehmer (Fasz. 10, Ziff. 2.10 AKS)
18. am 8. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 150g Heroingemisch an 4 unbekannte Abnehmer (Fasz. 11, Ziff. 2.11 AKS)
19. am 9. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 50g Heroingemisch an 2 unbekannte Abnehmer (Fasz. 12, Ziff. 2.12 AKS)
20. am 11. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 125g Heroingemisch an 4 unbekannte Abnehmer (Fasz. 13, Ziff. 2.13 AKS)
21. am 12. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 137,5g Heroingemisch an 5 unbekannte Abnehmer (Fasz. 14, Ziff. 2.14 AKS)
22. am 13. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 50g Heroingemisch an 2 unbekannte Abnehmer (Fasz. 15, Ziff. 2.15 AKS)
23. am 14. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 162,5g Heroingemisch an 7 unbekannte Abnehmer (Fasz. 16, Ziff. 2.16 AKS)
24. am 15. Februar 2019 in K._____ durch Veräußern von ca. 150g Heroingemisch an 3 unbekannte Abnehmer (Fasz. 17, Ziff. 2.17 AKS)
25. am 16. Februar 2019 in R._____ durch Veräußern von ca. 250g Heroingemisch an 7 unbekannte Abnehmer (Fasz. 18, Ziff. 2.18 AKS)
26. am 18. Februar 2019 in R._____ durch Veräußern von ca. 75g Heroingemisch an 2 unbekannte Abnehmer (Fasz. 19, Ziff. 2.19 AKS)
27. am 19. Februar 2019 in R._____ durch Veräußern von ca. 87,5g Heroingemisch an 3 unbekannte Abnehmer (Fasz. 20, Ziff. 2.20 AKS)

28. am 20. Februar 2019 in R. _____ durch Veräussern von ca. 125g Heroingemisch an 4 unbekannte Abnehmer (Fasz. 21, Ziff. 2.21 AKS)
29. am 21. Februar 2019 in L. _____ durch Veräussern von ca. 175g Heroingemisch an 6 unbekannte Abnehmer (Fasz. 22, Ziff. 2.22 AKS)
30. am 22. Februar 2019 in L. _____ durch Veräussern von ca. 100g Heroingemisch an 5 unbekannte Abnehmer (Fasz. 23, Ziff. 2.23 AKS)
31. am 23. Februar 2019 in L. _____ durch Veräussern von ca. 150g Heroingemisch an 3 unbekannte Abnehmer (Fasz. 24, Ziff. 2.24 AKS)
32. am 25. Februar 2019 in L. _____ durch Veräussern von ca. 162,5g Heroingemisch an 5 unbekannte Abnehmer (Fasz. 25, Ziff. 2.25 AKS)
33. am 26. Februar 2019 in L. _____ durch Veräussern von ca. 50g Heroingemisch an einen unbekannten Abnehmer (Fasz. 26, Ziff. 2.26 AKS)
34. am 27. Februar 2019 in U. _____ durch Veräussern von ca. 200g Heroingemisch an 4 unbekannte Abnehmer (Fasz. 27, Ziff. 2.27 AKS)

und gestützt hierauf sowie auf den rechtskräftigen Schuldspruch gemäss Ziff. I.2.

in Anwendung der Artikel

40, 47, 50, 51, 66a Abs. 1 lit. o StGB

19 Abs. 1 lit. c und d i.V.m. 19 Abs. 2 lit. a und b BetmG

426 Abs. 1 und 428 Abs. 1 und 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **51 Monaten**.

Die Untersuchungshaft von 173 Tagen wird an die Freiheitsstrafe angerechnet und es wird festgestellt, dass die Strafe am 19. August 2019 vorzeitig angetreten worden ist.

2. Zu einer **Landesverweisung** von **9 Jahren**.

3. Zur Bezahlung von **4/5 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von insgesamt CHF 26'048.55, ausmachend **CHF 20'838.85**. 1/5 der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, ausmachend CHF 5'209.70, trägt der Kanton Bern.

4. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 4'000.00**.

III.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. _____, Fürsprecher B. _____, wird für das erst- bzw. oberinstanzliche Verfahren wie folgt bestimmt:

Erste Instanz

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		58.31	200.00	CHF	11'662.00
amtliche Entschädigung Praktikan		10.08	100.00	CHF	1'008.00
Reisezuschlag				CHF	300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'252.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	14'222.60	CHF	1'095.15
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	15'317.75
volles Honorar				CHF	15'837.50
Reisezuschlag				CHF	300.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	1'252.60
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	17'390.10	CHF	1'376.00
Total				CHF	18'766.10
nachforderbarer Betrag				CHF	3'448.35

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 15'317.75.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 15'317.75 im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 12'254.20, zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 3'448.35, im Umfang von 4/5, ausmachend CHF 2'758.70, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Im Umfang von 1/5 entfallen Nach- und Rückzahlungspflicht.

Obere Instanz

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		18.73	200.00	CHF	3'746.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	252.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'998.10	CHF	307.85
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	4'305.95
volles Honorar				CHF	4'682.50
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	252.10
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'934.60	CHF	379.95
Total				CHF	5'314.55
nachforderbarer Betrag				CHF	1'008.60

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 4'305.95.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung von insgesamt CHF 4'305.95 zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar,

ausmachend CHF 1'008.60, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Kurzbegründung Honorarkürzung:

Fürsprecher B._____ macht mit Kostennote vom 15. Februar 2021 einen Aufwand von 19.73 Stunden geltend. Darauf entfallen gemäss Honorarnote 4 Stunden auf die oberinstanzliche Berufungsverhandlung vom 15. Februar 2021. Nachdem die Hauptverhandlung lediglich rund 3 Stunden dauerte, ist eine Stunde abzuziehen. Gesamthaft wird Fürsprecher B._____ demnach für seinen Aufwand im Berufungsverfahren für 18.73 Stunden entschädigt.

IV.

Weiter wird **verfügt**:

1. A._____ geht in den vorzeitigen Strafvollzug zurück.
2. Es wird die Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem angeordnet.
3. Die Zustimmung zur Löschung des von A._____ erstellten DNA-Profiles (PCN Nr. _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
4. Die Zustimmung zur Löschung der von A._____ erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

V.

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, a.v.d. Fürsprecher B._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (KOST; nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD; Urteil mit Begründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde, unverzügliche Mitteilung des Dispositivs, vorab per Fax)
- dem Amt für Migration und Personenstand, Migrationsdienst (MIDI; Dispositiv vorab zur Information, Urteilsbegründung nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- der Justizvollzugsanstalt AC._____ (unverzügliche Mitteilung, vorab per Fax)
- dem Bundesamt für Polizei (Dispositiv und Urteilsbegründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)

Bern, 19. Februar 2021
(Ausfertigung: 6. Dezember 2021)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Schwendener
Die Gerichtsschreiberin:

Hebeisen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.